

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

A. Zielsetzung

Die Eingänge bei den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie beim Bundesdisziplinargericht sind in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Die Richter und das nicht-richterliche Personal bei den Gerichten konnten nicht in gleichem Umfang vermehrt werden. Zwar sind auch die Erledigungszahlen der Gerichte gewachsen, die Erledigungen können aber nicht mit den Eingängen Schritt halten. Deswegen steigen die Rückstände bei den Gerichten an mit der Folge, daß die Dauer der gerichtlichen Verfahren zunimmt. Die Gerichte sollen entlastet werden, um sie in die Lage zu versetzen, zügiger als bisher über die bei ihnen anhängigen Streitsachen zu entscheiden.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Entlastungsvorschriften für die Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie für das Bundesdisziplinargericht, ohne die Grundstrukturen des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts zu ändern. Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollen in einfacheren Fällen statt durch Urteil durch Gerichtsbescheid oder Beschluß entscheiden können, die Berufung und die Beschwerde zum Obergerverwaltungsgericht sollen beschränkt werden. Außerdem sind Erleichterungen für die Begründung der Entscheidungen vorgesehen. Auch das finanzgerichtliche Verfahren soll vereinfacht werden.

Den Finanzgerichten soll insbesondere die Möglichkeit gegeben werden, die Beteiligten stärker dazu anzuhalten, ihrer Mitwirkungspflicht zu genügen. Beim Bundesdisziplinargericht soll der Kammervorsitzende in einfacheren Fällen ohne Hauptverhandlung durch Disziplinargerichtsbescheid entscheiden können.

Das Entlastungsgesetz soll für befristete Zeit gelten. Eine auf Dauer angelegte Neuordnung des Verfahrensrechts mit allen in Betracht kommenden Entlastungsmöglichkeiten soll mit der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts vorgenommen werden. Der Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung mit einheitlichen Vorschriften für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit soll den gesetzgebenden Körperschaften in der Mitte der 8. Legislaturperiode zugeleitet werden.

C. Alternativen

Abwarten bis zur Verabschiedung einer Verwaltungsprozeßordnung mit einheitlichen Vorschriften für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 204 01 — Vo 98/77

Bonn, den 22. August 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit mit Begründung (Anlage A), 14 Anlagen und dem Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 448. Sitzung am 15. Juli 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage B ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage C) dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Anlage A

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Gerichte
in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Geltungsdauer**

Bis zum 31. Dezember 1983 gelten für Verfahren vor den Gerichten in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie vor dem Bundesdisziplinargericht die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

**Artikel 2
Vorschriften zur Entlastung
der Verwaltungsgerichtsbarkeit****§ 1
Gerichtsbescheid**

(1) Das Verwaltungsgericht kann über die Klage bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung und bis zur Anordnung einer Beweiserhebung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, daß die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Einer Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter bedarf es nicht. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Für den Gerichtsbescheid gilt § 122 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) Der Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils. Den Beteiligten steht gegen den Gerichtsbescheid das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.

(3) In Verfahren, in denen gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts die Berufung nicht oder nur kraft Zulassung statthaft ist, kann nicht durch Gerichtsbescheid entschieden werden. Ein Gerichtsbescheid kann jedoch ergehen, wenn die Berufung ausschließlich nach § 4 der Zulassung bedarf.

(4) Für die Gerichtskosten steht der Gerichtsbescheid einem Urteil gleich. Der Rechtsanwalt erhält im Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 eine halbe Gebühr nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Diese Gebühr gilt als Verhandlungsgebühr.

§ 2**Begründung der Entscheidung**

Das Verwaltungsgericht kann in der Entscheidung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

§ 3**Entscheidung über Anträge
auf Erlaß einstweiliger Anordnungen**

(1) Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung durch Beschluß. Gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. § 123 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Für die Gerichtskosten gilt Nummer 1240 erster Halbsatz des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz auch dann, wenn in erster Instanz nicht auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden worden ist.

§ 4**Beschränkung der Berufung**

(1) Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Verwaltungsgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, fünfhundert Deutsche Mark oder
2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden eintausendfünfhundert Deutsche Mark

nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

(2) Für die Zulassung und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung gilt § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung. Der Beschluß des Oberverwaltungsgerichts über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung bedarf keiner Begründung.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Verwaltungsgericht durch Gerichtsbescheid entschieden hat.

§ 5

Einstimmige Zurückweisung von Berufungen

(1) Das Obergerverwaltungsgericht kann die Berufung bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung und bis zur Anordnung einer Beweiserhebung durch Beschluß zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Das gilt entsprechend für die Verwerfung der Berufung als unzulässig wegen des Fehlens anderer als in § 125 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung genannter Erfordernisse. Die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Den Beteiligten steht gegen den Beschluß das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Verwaltungsgericht durch Gerichtsbescheid entschieden hat.

(4) Für die Gerichtskosten steht der Beschluß einem Urteil gleich. Der Rechtsanwalt erhält im Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 eine halbe Gebühr nach dem Satz des § 11 Abs. 1 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Diese Gebühr gilt als Verhandlungsgebühr.

§ 6

Begründung des Urteils über die Berufung

Das Obergerverwaltungsgericht kann im Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

§ 7

Begründung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung, soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

(2) Dem Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, soll, sofern dies nicht nach Lage des Falles entbehrlich oder unzumutbar erscheint, eine kurze Begründung beigelegt werden, aus der die für die Entscheidung maßgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sind.

§ 8

Keine Beschwerde gegen Kostenbeschlüsse bei Erledigung der Hauptsache

Der Beschluß nach § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unanfechtbar. Er ist zu begründen.

Artikel 3

Vorschriften zur Entlastung der Finanzgerichtsbarkeit

§ 1

Frist für Einreichen der Vollmacht

Der Vorsitzende oder der von ihm nach § 79 der Finanzgerichtsordnung bestimmte Richter kann für das Einreichen der Vollmacht (§ 62 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung) eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 56 der Finanzgerichtsordnung sinngemäß.

§ 2

Abgabe von Sprungklagen an die Finanzbehörden zur Durchführung des Vorverfahrens

Das Gericht kann eine Anfechtungsklage, die nach § 45 der Finanzgerichtsordnung ohne Vorverfahren erhoben worden ist, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Klageschrift durch Beschluß an die Finanzbehörde zur Durchführung des Vorverfahrens abgeben, wenn weitere Tatsachenfeststellungen notwendig sind und die Abgabe sachdienlich ist. Die Klage ist in diesem Fall als Einspruch zu behandeln. Der Beschluß ist unanfechtbar. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

§ 3

Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) Der Vorsitzende oder der von ihm nach § 79 der Finanzgerichtsordnung bestimmte Richter kann einem Beteiligten eine Frist setzen

1. zur Angabe der Tatsachen, die nach Auffassung des Beteiligten bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen,
2. zur Ergänzung der Angaben über bestimmte klärungsbedürftige Punkte oder
3. zur Bezeichnung von Beweismitteln oder zur Vorlage von Urkunden oder anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen, die sich auf bestimmte klärungsbedürftige Punkte beziehen und zu deren Vorlage der Beteiligte verpflichtet ist.

(2) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es angemessen und ohne erheblichen Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln. Erklärungen und Beweismittel, die vom Finanzgericht zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben auch im Revisionsverfahren ausgeschlossen.

§ 4

Entscheidung bei teilweise begründeter Anfechtungsklage

Kann das Gericht bei einer Entscheidung über eine Anfechtungsklage nach § 100 Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung den Betrag nicht ohne besonderen Aufwand selbst festsetzen, so kann es, wenn der Kläger oder der Beklagte nicht widerspricht, den Verwaltungsakt teilweise aufheben und den aufgehobenen Teil durch Angabe der zu Unrecht berücksichtigten oder nicht berücksichtigten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse so bestimmen, daß die Finanzbehörde den Betrag auf Grund der Entscheidung errechnen kann.

§ 5

Bestimmung des Verfahrens nach billigem Ermessen

Das Finanzgericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Auf Antrag eines Beteiligten muß mündlich verhandelt werden. Das Gericht entscheidet über die Klage durch Urteil; §§ 76 und 90 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt.

§ 6

Begründung von Armenrechtsbeschlüssen

Dem Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, soll, sofern dies nicht nach Lage des Falles entbehrlich oder unzumutbar erscheint, eine kurze Begründung beigefügt werden, aus der die für die Entscheidung maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sind.

§ 7

Anträge auf Aussetzung der Vollziehung

Ein Antrag an das Gericht auf Aussetzung der Vollziehung nach § 69 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung ist vor Erhebung der Anfechtungsklage nur zulässig, wenn ein Antrag an die Finanzbehörde nach § 69 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Das gilt nicht, wenn die Finanzbehörde zu erkennen gegeben hat, daß sie die Vollziehung nicht aussetzen werde, wenn eine Vollstreckung droht oder wenn es dem Beteiligten wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist, zunächst einen Antrag bei der Finanzbehörde zu stellen.

Artikel 4

Vorschrift zur Entlastung des Bundesdisziplinargerichts

(1) Weist ein förmliches Disziplinarverfahren vor dem Bundesdisziplinargericht keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf, kann der Kammervorsitzende die erforderliche Disziplinarmaßnahme ohne Hauptverhandlung durch Disziplinargerichtsbescheid verhängen, wenn keine höhere Disziplinarmaßnahme als eine Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung verwirkt ist, oder das Verfahren einstellen, wenn dies aus den Gründen des § 64 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung in Betracht kommt. Der Disziplinargerichtsbescheid ergeht durch Beschluß und ist zu begründen. Für die Kostenentscheidung finden die §§ 113 und 115 der Bundesdisziplinarordnung entsprechend Anwendung.

(2) Auf Antrag des Bundesdisziplinaranwalts oder des Beamten ist das Verfahren zur Hauptverhandlung zu bringen. Der Antrag ist bei dem Bundesdisziplinargericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Disziplinargerichtsbescheides zu stellen. Ist der Antrag verspätet oder sonst unzulässig, so verwirft ihn die Kammer durch Beschluß. Die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 25 in Verbindung mit §§ 44 bis 47 der Strafprozeßordnung) und über die Beschwerde (§ 79) finden Anwendung.

(3) Der Beamte ist im Disziplinargerichtsbescheid über sein Antragsrecht zu belehren.

(4) Ein unanfechtbarer Disziplinargerichtsbescheid steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

1. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts richtet sich nach Artikel 2 §§ 3, 4, 8, wenn die Entscheidung in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1983 verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt wird.
2. Die Zulässigkeit eines Antrags nach § 69 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung richtet sich nach Artikel 3 § 7, wenn der angefochtene Verwaltungsakt in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1983 bekanntgegeben wird.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Gerichte in der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit sowie das Bundesdisziplinargericht sind überlastet. Die Eingänge haben in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Im einzelnen wird auf die in der Anlage beigefügten Tabellen hingewiesen.

Bei den Verwaltungsgerichten stiegen die Eingänge von 1970 auf 1975 im Bundesdurchschnitt um etwa 86 %, von 1975 auf 1976 noch einmal um mehr als 25 % (vgl. die Tabelle Anlage 1). Die Zahlen für die einzelnen Länder schwanken erheblich (Zunahmen von 1975 auf 1976 zwischen 2,5 % — Bremen — und 69,3 % — Berlin, bei sonstigen Verfahren außer Klagen in der Zeit vom 1. September 1975 auf 1. September 1976 zwischen 5,5 % — Bremen — und 108,7 % — Hamburg).

Bei den Obergerverwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichtshöfen) stiegen die Eingänge von 1970 auf 1975 im Bundesdurchschnitt um fast 68 %, von 1975 auf 1976 noch einmal um fast 25 % (vgl. die Tabelle Anlage 2). Auch hier sind die Eingänge bei den Beschwerden und sonstigen Verfahren stärker gestiegen (z. B. vom 1. September 1975 auf 1. September 1976 in Hessen Zunahme bei den Berufungen um 5,3 %, bei den Beschwerden um 103 %, in Hamburg Zunahme bei den Berufungen 2,3 %, bei den Beschwerden um 79,7 %).

Bei den Finanzgerichten stiegen die Eingänge von 1970 auf 1975 um 97,7 % im Bundesdurchschnitt, von 1975 auf 1976 betrug die Zunahme noch einmal etwa 19 % (vgl. die Tabelle Anlage 3). Auch hier schwanken die Zahlen sehr. So ist im Saarland von 1975 auf 1976 eine Abnahme der Eingänge um 18,4 % zu verzeichnen. Im übrigen ist die niedrigste Zunahmerate 0,2 % (in Bayern), die höchste 37,4 % (in Berlin), bei sonstigen Verfahren in der Zeit vom 1. September 1975 bis 1. September 1976 die niedrigste Zunahme in Baden-Württemberg mit 5,5 %, die höchste Zunahme in Bremen mit 340 %.

Die Zahl der Richter ist in weitaus geringerem Umfang gestiegen als die Eingänge, nämlich von 1970 auf 1975 im Bundesdurchschnitt bei den Verwaltungsgerichten um 27,2 % (vgl. die Tabelle Anlage 4), bei den Obergerverwaltungsgerichten um 11,9 % (vgl. die Tabelle Anlage 5). Bei den Finanzgerichten stieg die Richterzahl von 1970 auf 1975 um 20,9 % (Anlage 6). Von 1975 auf 1976 wuchs die Richterzahl bei den Verwaltungsgerichten um 2,9 %, bei den Obergerverwaltungsgerichten um 8,3 %, bei den Finanzgerichten um 2,8 %.

Trotz der schwierigen Personallage sind in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit seit 1970 auch die Erledigungen angestiegen. Deswegen sind die Rückstände nicht in gleichem Umfang angewachsen

wie die Eingänge. Immerhin steigen die Rückstände bei den Verwaltungsgerichten seit 1970, bei den Obergerverwaltungsgerichten seit 1971, bei den Finanzgerichten seit 1973 (Tabelle Anlage 10). Im Jahre 1976 lag die Zahl der Erledigungen weit unter der Zahl der Eingänge, nämlich bei den Verwaltungsgerichten um 8,8 %, bei den Obergerverwaltungsgerichten um 11,4 %, bei den Finanzgerichten um 18,5 % im Bundesdurchschnitt (Tabelle Anlage 7).

Die Belastung der Richter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit hat erheblich zugenommen. Die Eingänge pro Richter (Tabelle Anlage 8) haben in der Finanzgerichtsbarkeit von 1970 auf 1976 im Bundesdurchschnitt von 58,5 auf 111,1 zugenommen, bei den Verwaltungsgerichten von 82,4 auf 147 und bei den Obergerverwaltungsgerichten von 41 auf 70,6. Die Erledigungen pro Richter (Tabelle Anlage 9) stiegen im gleichen Zeitraum bei den Finanzgerichten von 70,8 auf 90,6, bei den Verwaltungsgerichten von 83,4 auf 134,1 und bei den Obergerverwaltungsgerichten von 41,9 auf 62,6 Sachen.

Die wachsende Belastung der Gerichte konnte nicht ohne Einfluß auf die Verfahrensdauer bleiben. Eine repräsentative Aktenuntersuchung für Verfahren, die im Jahre 1968 anhängig geworden und bis zum 31. Oktober 1973 durch Urteil oder Vorbescheid erledigt worden sind, hat ergeben, daß die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz ab Eingang der Klage bis zur Verkündung oder Zustellung der Entscheidung durchschnittlich etwa 12 Monate betrug, bei den Obergerverwaltungsgerichten durchschnittlich etwa 17 Monate und bei den Finanzgerichten durchschnittlich etwa 24 Monate. In den als Anlage 11 bis 13 beigefügten Tabellen sind für einzelne Länder weitere Angaben zur Verfahrensdauer zusammengestellt, soweit sie zur Verfügung stehen. Die Verfahrensdauer ist je nach der Belastung der einzelnen Gerichte unterschiedlich, das gilt insbesondere für die Finanzgerichtsbarkeit.

Die Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit können wegen ihrer Überlastung den in Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes garantierten Rechtsschutz nicht mehr in angemessener Frist gewähren. Die Eingänge haben noch von 1975 auf 1976 erheblich zugenommen, eine Änderung der zunehmenden Tendenz ist nicht erkennbar. Deswegen ist es notwendig, die Gerichte durch gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet des Verfahrensrechts zu entlasten, soweit das möglich und vertretbar ist. Diese Maßnahmen können nicht aufgeschoben werden. Die Bundesregierung beabsichtigt zwar, in der Mitte der 8. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Prozeßrechts in der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit vorzulegen. Ein von der Bundesregierung eingesetzter Sachverständigenausschuß, der Koordinierungsausschuß zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des

Sozialgerichtsgesetzes, hat den Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung vorgelegt, der die VwGO, die FGO und das SGG ablösen soll und das Prozeßrecht in diesen Gerichtszweigen umfassend neu gestalten wird. In den Gesetzentwurf werden alle zur Beschleunigung des Verfahrens notwendigen und möglichen Regelungen aufzunehmen sein. Bei der Vereinheitlichung handelt es sich aber um ein umfangreiches Gesetzgebungsvorhaben, dessen Vorbereitung und Beratung erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird. Es empfiehlt sich deswegen, die dringenden Entlastungsmaßnahmen für die Zwischenzeit vorab zu treffen. Der Entwurf sieht aus diesem Grunde davon ab, die Verwaltungsgerichtsordnung und die Finanzgerichtsordnung selbst zu ändern und gibt befristete Entlastungsmaßnahmen, wie das auch in dem nicht mehr geltenden Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1141) und in dem bis 31. Dezember 1980 geltenden Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861) geschehen ist.

Die entlastenden Regelungen dieses Entwurfs gehen auf Vorschläge zurück, die von der Konferenz der Chefpräsidenten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem Bund Deutscher Verwaltungsrichter sowie vom Bund Deutscher Finanzrichter und der Arbeitsgemeinschaft der Präsidenten der Finanzgerichte der Bundesrepublik Deutschland unter Mitwirkung von Richtern des Bundesfinanzhofs ausgearbeitet worden sind. Zum Teil sind auch Vorschläge des Koordinierungsausschusses zur Vereinheitlichung der VwGO, der FGO und des SGG für den Entwurf der Verwaltungsprozeßordnung aufgegriffen.

Auch bei dem Bundesdisziplinargericht sind die Eingänge in den letzten Jahren erheblich angestiegen (Tabelle Anlage 14), und zwar von 1970 auf 1975 bei den Disziplinarverfahren um 41,6 %, von 1975 auf 1976 noch einmal um 33,1 %. Die Eingänge in Beschlußverfahren sind nicht in gleichem Umfang angewachsen (von 1970 auf 1975 um 7,5 %, von 1975 auf 1976 um 15,2 %). Die Besetzung des Bundesdisziplinargerichts ist seit 1973 unverändert (insgesamt neun Richter). Trotzdem konnten die Erledigungen bei den Disziplinarverfahren von 1970 auf 1975 um 13,9 %, von 1975 auf 1976 sogar um 33,9 % gesteigert werden. Deswegen sind die Rückstände nicht in gleichem Umfang angewachsen wie die Eingänge, 1975 waren sie bei den Disziplinarverfahren sogar um 8,1 % geringer als 1970. Das Bundesdisziplinargericht konnte aber das erhebliche Anwachsen der Eingänge in den vergangenen Jahren angesichts der unveränderten Richterzahl nicht mehr auffangen. Die Zahl der anhängigen Verfahren ist deswegen von 1975 auf 1976 von 170 Disziplinarverfahren auf 253 angestiegen, also um 48,8 %, bei den Beschlußverfahren um 75 %, bei den Verfahren insgesamt um 55 %. Diese Verschlechterung der Geschäftslage macht es erforderlich, das Verfahren vor dem Bundesdisziplinargericht für eine Übergangszeit zu vereinfachen, um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, die Rückstände beschleunigt abzubauen.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel

72 sowie aus Artikel 108 Abs. 6 des Grundgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz ist nicht erforderlich.

Die Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes wird weder dem Bund, den Ländern oder Gemeinden Kosten verursachen, noch erkennbare preisliche oder sonst gesamtwirtschaftliche Auswirkungen haben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Geltungsdauer

Das Entlastungsgesetz soll bis 31. Dezember 1983 gelten. Eine kürzere Laufzeit empfiehlt sich nicht, damit die entlastenden Vorschriften ihre Wirkung entfalten können. Die Praxis muß die Möglichkeit erhalten, sich auf die Neuregelungen einzustellen. Es sollte vermieden werden, für die Beratungen des Gesetzentwurfs zur Vereinheitlichung und umfassenden Neuordnung des Prozeßrechts einen zu großen zeitlichen Druck entstehen zu lassen. Das Entlastungsgesetz kann aufgehoben werden, wenn ein früheres Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Verwaltungsprozeßordnung möglich ist.

Zu Artikel 2 — Vorschriften zur Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

In Artikel 2 des Gesetzes sind die Entlastungsvorschriften für die Verwaltungsgerichte und Obergerichtsverwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtshöfe) zusammengefaßt.

Zu § 1 — Gerichtsbescheid

Der Gerichtsbescheid soll den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit geben, einfache Rechtsstreitigkeiten auf vereinfachte Weise zu entscheiden, um Arbeitskraft freizusetzen, die der Entscheidung schwieriger Streitfragen zugute kommen kann. Der Vorbescheid des geltenden Rechts (§ 84 VwGO) hat zur Entlastung der Gerichte (vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf einer VwGO Drucksache III/55 zu § 85 S. 40) nicht wesentlich beitragen können, weil er dem Beteiligten die Möglichkeit gibt, durch Antrag auf mündliche Verhandlung eine erneute Entscheidung in derselben Instanz herbeizuführen und weil er für offenbar begründete Klagen nicht gilt. Der Gerichtsbescheid, der zusätzlich eingeführt werden soll, vermeidet diese Nachteile. Er gilt allgemein für einfachere Streitsachen, also auch, wenn die Klage offenbar begründet ist, und ist eine die Instanz abschließende Entscheidung, die in Beschlußform ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Die Beteiligten können die Rechtsmittel einlegen, die gegen ein Urteil gegeben wären.

Eine Regelung dieser Art kann erheblich zur Entlastung der Verwaltungsgerichte beitragen. Sie beeinträchtigt den Rechtsschutz nicht in unzumutbarer

Weise. Durch Gerichtsbescheid kann nur in einfacheren Streitfällen entschieden werden. Durch Einlegung der Berufung können die Beteiligten erreichen, daß in einer nach allgemeinen Grundsätzen ablaufenden gerichtlichen Verhandlung erneut über die Sache entschieden wird. In Verfahren, in denen eine Berufung nicht ohne weiteres statthaft ist, kann ein Gerichtsbescheid nicht ergehen (Absatz 3). Die Berufung ist gegen einen Gerichtsbescheid auch dann gegeben, wenn es sich um eine Streitsache mit geringem Streitwert handelt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2); die Berufungsbeschränkung des § 4 gilt dann nicht (vgl. Artikel 2 § 4 Abs. 3 des Entwurfs). Das Oberverwaltungsgericht kann die Berufung auch nicht durch Beschluß zurückweisen, wenn das Verwaltungsgericht durch Gerichtsbescheid entschieden hat (Artikel 2 § 5 Abs. 3 des Entwurfs).

Der Gerichtsbescheid ist nur für die erste Instanz vorgesehen.

Zu Absatz 1

Ein Gerichtsentscheid kann nach Satz 1 ergehen, solange das Gericht keine mündliche Verhandlung anberaumt hat (vgl. § 84 Abs. 1 VwGO für den Vorbescheid) und nur, wenn eine Beweiserhebung nicht angeordnet worden ist. Das gilt auch für Beweisaufnahmen nach § 96 Abs. 2 VwGO, dagegen schließen vorbereitende Anordnungen nach § 87 VwGO in Verbindung mit § 273 ZPO den Erlaß eines Gerichtsbescheides nicht aus. Haben Beweiserhebungen stattgefunden oder sind sie erforderlich, muß eine mündliche Verhandlung stattfinden, sofern die Beteiligten nicht auf sie verzichten. Außerdem müssen für den Erlaß des Gerichtsbescheides folgende Voraussetzungen vorliegen: Das Gericht muß einstimmig der Auffassung sein, daß die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist (vgl. § 348 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) und daß der Sachverhalt geklärt ist, weitere Ermittlungen also nicht erforderlich sind. Außerdem darf die Berufung in dem zu entscheidenden Streitfall nicht ausgeschlossen oder beschränkt sein (Absatz 3). Das Erfordernis der Einstimmigkeit ist in Anlehnung an Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861) vorgesehen. Artikel 1 Nr. 2 des früher geltenden Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1141) war entsprechend gefaßt.

Satz 2 bestimmt, daß die ehrenamtlichen Richter ebenso wie bei dem Vorbescheid und bei Beschlüssen nach § 125 Abs. 2 VwGO nicht mitwirken (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO). Es ist unbedenklich, für den Gerichtsbescheid im Interesse einer effektiven Entlastung der Gerichte eine entsprechende Vorschrift zu treffen. § 1 gilt nur für einfache Fälle und nur für eine begrenzte Zeit.

Liegen die Voraussetzungen für den Gerichtsbescheid vor, müssen die Beteiligten gehört werden (Satz 3), das kann auch durch den Vorsitzenden oder Berichterstatte geschehen, bevor die Kammer mit der Sache befaßt war. Für den Gerichtsbescheid gilt, wie Satz 4 klarstellt, § 122 VwGO entsprechend. Der Gerichtsbescheid ergeht in Be-

schlußform; er ist zu begründen (§ 122 Abs. 2 VwGO); § 2 des Entwurfs gilt auch für ihn.

Zu Absatz 2

Der Gerichtsbescheid wirkt wie ein Urteil, er schließt die Instanz ab. Das hat zur Folge, daß die Beteiligten die Rechtsmittel einlegen können, die ihnen gegen ein Urteil zugestanden hätten. Der Gerichtsbescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten (Satz 2).

Zu Absatz 3

Durch Gerichtsbescheid kann nur entschieden werden, wenn die Beteiligten durch Berufungseinlegung eine umfassende mündliche Verhandlung auch in tatsächlicher Hinsicht vor einem Gericht erzwingen können. Deswegen kann ein Gerichtsbescheid nicht ergehen, wenn die Berufung ausgeschlossen ist wie in § 339 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes, § 23 Abs. 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, § 34 des Wehrpflichtgesetzes, § 75 des Zivildienstgesetzes, § 54 des Saatgutverkehrsgesetzes oder in den Sicherstellungsgesetzen. Das gleiche gilt, wenn die Berufung von einer Zulassung abhängig gemacht ist wie in § 10 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr, § 33 des Zweiten Wohngeldgesetzes, § 46 des Bundesleistungsgesetzes. Daß die Streitsache geringwertig ist und deswegen unter die Berufungsbeschränkung des § 4 fällt, steht dem Erlaß eines Gerichtsbescheides nicht entgegen (Satz 2). § 4 ist nicht anwendbar, wenn das Verwaltungsgericht durch Gerichtsbescheid entschieden hat (Artikel 2 § 4 Abs. 3).

Zu Absatz 4

Wegen der Gerichtskosten steht der Gerichtsbescheid einem Urteil gleich. Eine Gleichstellung mit dem Vorbescheid ist nicht angemessen, weil der Gerichtsbescheid in der Regel anstelle eines Endurteils ergeht. Auch ein Schiedsurteil der ordentlichen Gerichte im vereinfachten Verfahren nach § 510 c ZPO in der bis 30. Juni 1977 geltenden Fassung und ein Urteil nach § 128 Abs. 3 ZPO in der ab 1. Juli 1977 geltenden Fassung sind gebührenrechtlich Urteile.

Der Rechtsanwalt soll neben der Prozeßgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO) die Hälfte der Gebühr erhalten, die er erhalten hätte, wenn von ihm streitig mündlich verhandelt worden wäre (Satz 2). Erläßt das Verwaltungsgericht einen Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung, würde dem Rechtsanwalt eine Verhandlungsgebühr nicht zustehen. Weil aber das schriftliche Verfahren des § 1 an die Stelle der an sich erforderlichen mündlichen Verhandlung tritt und eine ausführlichere schriftliche Vorbereitung notwendig macht, ist ebenso wie in dem früher geltenden § 35 a der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung für ein Verfahren des Bundesgerichtshofs ohne mündliche Verhandlung nach Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen eine halbe Verhandlungsgebühr vorgesehen. Eine volle Verhandlungsgebühr wäre nicht angemessen, weil der Rechtsanwalt den Aufwand der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung spart. Durch Satz 3 wird die

Gebühr in das Gebührensystem der BRAGO eingeordnet. Das hat z. B. Bedeutung für die Anwendung des § 13 und des § 31 Abs. 2 BRAGO.

Zu § 2 — Begründung der Entscheidung

Die Vorschrift gibt eine § 543 Abs. 1 ZPO, Artikel 2 § 6 des Entwurfs entsprechende Regelung für die Abfassung der Entscheidungsgründe im Urteil oder im Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts. Das Gericht kann auf die Gründe der angefochtenen Verwaltungsentscheidung verweisen und braucht zusätzliche Ausführungen nur zu machen, soweit es von der Begründung des angefochtenen Verwaltungsakts abweichen will oder eine zusätzliche Begründung für erforderlich hält. Haben sich im gerichtlichen Verfahren neue Tatsachen ergeben, bleibt insoweit eine Begründung erforderlich. Liegt sowohl ein begründeter Verwaltungsakt als auch eine begründete Widerspruchsentscheidung vor, kann das Gericht der einen, der anderen oder beiden Begründungen der Verwaltung folgen. Es muß deutlich machen, auf welche Entscheidung es sich bezieht. Dem Revisionsgericht bleibt wie bisher die Möglichkeit, die Sache zurückzuverweisen, wenn ausreichende Feststellungen zum Sachverhalt nicht getroffen sind.

Für den Tatbestand des Urteils gilt § 2 nicht. Insofern soll es bei § 117 Abs. 3 VwGO in der Fassung der Vereinfachungsnovelle bleiben. Urteile der Verwaltungsgerichte sind zum Teil mit der Revision angreifbar. In diesen Fällen ist es erforderlich, eine ausreichende tatsächliche Grundlage für die revisionsrichterliche Nachprüfung sicherzustellen.

Der Entwurf geht mit der in § 2 vorgesehenen Regelung über den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zur Vereinheitlichung der VwGO, der FGO und des SGG hinaus, der entsprechend § 105 Abs. 4 FGO eine Regelung dieser Art nur für Klagen über eine Geldleistung bis 500 Deutsche Mark oder einen darauf gerichteten Verwaltungsakt angeregt hat (§ 142 Abs. 4 des Entwurfs), dann aber auch eine Vereinfachung des Tatbestandes vorsieht. Es bestehen keine Bedenken, die Vereinfachung der Entscheidungsgründe für eine begrenzte Zeit allgemein zuzulassen. Eine Einbuße an Rechtsschutz hat die Vorschrift nicht zur Folge. Sie macht lediglich deutlich, daß unnötige Wiederholungen bei der Begründung vermieden werden können.

Zu § 3 — Entscheidung über Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen

Zu Absatz 1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird über einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO stets durch Beschluß entschieden (vgl. BVerwGE 30, 91). Wird die einstweilige Anordnung erlassen, kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden (§ 123 Abs. 4 VwGO), und zwar auch dann, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung durch Beschluß auf Grund mündlicher Verhandlung erlassen hat.

Diese Regelung ist nicht sinnvoll, weil sie dazu führt, daß in derselben Instanz zweimal mündlich verhandelt wird. Der Entwurf sieht deswegen vor, daß gegen die einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts ebenso wie bisher schon gegen den Beschluß, der den Antrag zurückweist, die Beschwerde gegeben ist, sofern sie nicht durch besondere Vorschrift ausgeschlossen ist. Ein Antrag auf mündliche Verhandlung nach § 123 Abs. 4 VwGO kann nicht mehr gestellt werden. Das hat zur Folge, daß der Beschluß des Verwaltungsgerichts die Instanz in jedem Falle abschließt. Erläßt das Oberverwaltungsgericht die einstweilige Anordnung auf Beschwerde, ist dagegen ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

Die Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen haben im besonderen Maße zugenommen, so daß eine Entlastung in diesem Bereich wichtig ist. Die Regelung des Entwurfs hat den Vorteil, daß sie mit dem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO übereinstimmt. Wird einstweiliger Rechtsschutz in der Form begehrt, daß ein Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt wird, entscheidet das Gericht durch Beschluß, gegen den, sofern § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO das nicht ausschließt, die Beschwerde gegeben ist. Der Anwendungsbereich des § 123 berührt sich mit dem des § 80. Nicht selten ist umstritten, welche der beiden Vorschriften anzuwenden ist. Es empfiehlt sich deswegen, die Verfahrensregelungen einander anzugleichen.

Zu Absatz 2

Für den Fall, daß das Gericht die einstweilige Anordnung auf Grund mündlicher Verhandlung erlassen hat und hiergegen ein Rechtsmittel eingelegt wird, gilt die Nummer 1240 des Kostenverzeichnisses zum GKG in Verbindung mit der Nummer 1234. Durch Absatz 2 wird eine ergänzende Regelung für Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen geschaffen, die ohne mündliche Verhandlung ergangen sind. Ergeht anschließend eine Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung oder ein Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO, sind auch die Nummern 1241, 1242 anzuwenden. Für Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung soll es bei dem geltenden Recht verbleiben (Kostenverzeichnis Nummer 1270).

Zu § 4 — Beschränkung der Berufung

Die Vorschrift sieht allgemein für geringwertige Streitsachen vor, daß die Berufung einer Zulassung bedarf. Sie entlastet die Oberverwaltungsgerichte von Verfahren, in denen der prozessuale Aufwand und die entstehenden Kosten außer Verhältnis stehen zu der Bedeutung des Rechtsstreits. Das geltende Recht kennt für die Verwaltungsgerichtsbarkeit Vorschriften über die Beschränkung oder den Ausschluß der Berufung nur für bestimmte Sachgebiete (vgl. die in der Begründung zu Artikel 2 § 1 Abs. 3 genannten Vorschriften). § 511 a ZPO schließt die Berufung aus, wenn bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Beschwerdewert 500 DM nicht übersteigt. Eine an den Streitwert an-

knüpfende Rechtsmittelbeschränkung ist aber auch dem öffentlichen Recht nicht fremd. Das SGG sieht einen Berufungsausschluß für geringwertige Streit-sachen unter Anknüpfung an den Beschwerdewert in § 144 Abs. 2, § 149 vor, für Kostenbeschwerden ist ein Beschwerdewert bestimmt in § 146 Abs. 3 VwGO. Nach der FGO ist die Revision ohne besondere Zulassung regelmäßig nur statthaft, wenn ein bestimmter Beschwerdewert überschritten wird (§ 115 Abs. 1 FGO). Auch § 1 des 1965 außer Kraft getretenen Gesetzes über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 22. Januar 1960 (BGBl. I S. 44) sah für bestimmte Rechtsgebiete für Verfahren mit einem Beschwerdewert von weniger als 300 DM vor, daß die Berufung der Zulassung bedarf. Eine § 4 entsprechende Regelung ist schließlich auch vom Koordinierungsausschuß zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes (§ 157 des Entwurfs) vorgeschlagen worden.

Eine Berufungsbeschränkung für geringwertige Streitsachen ist jedenfalls für eine befristete Zeit angemessen. Besonderheiten des öffentlichen Rechts zwingen nicht dazu, in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über wenige Deutsche Mark nach einem regelmäßig zweistufigen Verwaltungsverfahren noch drei gerichtliche Instanzen zur Verfügung zu stellen, während die ZPO bei Streitwerten unter 500 Deutsche Mark die Berufung ausschließt. Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte haben zwar nicht selten über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, z. B. Richtliniencharakter für die Verwaltung. Dem kann aber dadurch Rechnung getragen werden, daß die Berufung nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern von einer Zulassung abhängig gemacht wird, die für solche Fälle auszusprechen ist. Es gibt aber auch viele Verwaltungsprozesse, deren Bedeutung über den Einzelfall nicht hinausgeht.

Die entlastende Wirkung der Regelung wird nicht unerheblich sein. Eine 1974 durchgeführte repräsentative Aktenuntersuchung von Verfahren, die 1968 bei den Verwaltungsgerichten anhängig geworden und bis Oktober 1973 entschieden worden sind, hat ergeben, daß bei 29 % der verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Streitwert 500 DM nicht übersteigt. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß sich die Streitwerte inzwischen erhöht haben. Wiederkehrende Leistungen, die in § 4 des Entwurfs ausgeschlossen sind, sind bei der genannten Zahl miteinbezogen worden. Die Entlastung durch § 4 wird deswegen erheblich geringer sein.

Zu Absatz 1

Der Entwurf sieht für geringwertige Streitsachen allgemein eine Zulassungsberufung vor, wie sie in § 1 des bis 1965 geltenden Berufungsbeschränkungs-gesetzes für bestimmte Rechtsgebiete bestimmt war. Eine Berufungszulassung ist auch in § 131 VwGO, § 10 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), § 33 des Zweiten

Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1862; BGBl. 1974 I S. 106) und in § 46 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769, 1920) vorgesehen.

Nummer 1 erfaßt nur Rechtsstreitigkeiten, in denen es um eine Geldleistung geht. Diese Beschränkung ist vorgesehen, um eine eindeutige Grenzziehung zu ermöglichen. Der Beschwerdewert ist wie in § 511 a ZPO auf 500 DM festgesetzt. Das frühere Berufungsbeschränkungs-gesetz vom 22. Januar 1960 sah schon eine Berufungssumme von 300 DM vor, ohne daß sich Unzuträglichkeiten ergeben hätten. Auch der Koordinierungsausschuß hat eine Berufungssumme von 500 DM vorgeschlagen. Es ist nicht zu befürchten, daß diese Berufungssumme zu sozialen Härten führt. Auch in Sozialhilfesachen wird sie nicht selten erreicht werden, weil in der Regel seit Antragstellung mehrere Monate verstrichen sind. Im übrigen stehen dem Betroffenen zwei Verwaltungsinstanzen und eine Gerichtsstanz zur Verfügung.

Nummer 2 setzt die Berufungssumme bei Erstattungsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf 1 500 DM fest. Der Entwurf folgt damit dem System des § 149 SGG und wegen der Höhe der Berufungssumme einem Vorschlag des Koordinierungsausschusses.

Nach *Satz 2* sollen Streitigkeiten über wiederkehrende Leistungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr stets berufungsfähig sein. Auch insoweit wird ein Vorschlag des Koordinierungsausschusses aufgegriffen.

Zu Absatz 2

Satz 1 verweist für die Zulassung der Berufung und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung auf § 131 VwGO. Eine entsprechende Vorschrift enthielt § 1 Abs. 2 des Berufungsbeschränkungs-gesetzes vom 22. Januar 1960 und enthalten die zu Absatz 1 genannten gesetzlichen Regelungen über die Berufungsbeschränkungen für besondere Rechtsgebiete. Nach *Satz 2* bedarf der Beschluß des Obergerverwaltungsgerichts über die Nichtzulassungsbeschwerde keiner Begründung. Diese Regelung soll die Obergerverwaltungsgerichte entlasten, sie ist ein Ausgleich dafür, daß in Verfahren nach § 4 des Entwurfs eine Nichtzulassungsbeschwerde trotz der angespannten Geschäftslage bei den Obergerverwaltungsgerichten gegeben wird. Eine entsprechende Regelung trifft Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861). Der Bundesfinanzhof hat von der ihm gegebenen Möglichkeit einen vorsichtigen und angemessenen Gebrauch gemacht. Es kann angenommen werden, daß die Praxis mit der Vorschrift dieses Gesetzes entsprechend verfährt.

Absatz 3 stellt sicher, daß eine Berufung gegen einen Gerichtsbescheid nach § 1 stets gegeben ist. Die Beteiligten sollen Anspruch auf ein gerichtliches Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung und Entscheidung durch Urteil haben.

Zu § 5 — Einstimmige Zurückweisung von Berufungen

Die VwGO kennt schon jetzt Fälle, in denen durch Beschluß über eine Berufung oder Revision entschieden wird (vgl. § 125 Abs. 2, § 144 Abs. 1, § 190 Abs. 3). Der Entwurf dehnt diese Möglichkeiten auf die Zurückweisung offenbar unbegründeter Berufungen durch Oberverwaltungsgerichte aus. Eine entsprechende Vorschrift galt bis 31. Dezember 1960 für die Landessozialgerichte nach § 216 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b, c SGG und gilt für die Zurückweisung offenbar unbegründeter Revisionen nach Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs. Auch das außer Kraft getretene Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1141) sah in Artikel 1 Nr. 2 eine Regelung dieser Art vor.

Der Koordinierungsausschuß hat für § 161 seines Entwurfs die Möglichkeit vorgesehen, die Berufung ohne mündliche Verhandlung und ohne weitere Begründung durch Urteil zurückzuweisen, wenn das Berufungsgericht die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Als befristete Entlastungsmaßnahme kann nach dem Vorbild der erwähnten Entlastungsvorschriften darüber hinausgehend eine vereinfachte Entscheidung durch Beschluß auch dann vorgesehen werden, wenn das Oberverwaltungsgericht die Berufung im Ergebnis für unbegründet hält, wenn also vielleicht auch aus anderen als den vom Verwaltungsgericht genannten Gründen. Der Beschluß muß begründet werden, wie sich aus § 122 Abs. 2 Satz 1 VwGO ergibt. § 7 gilt auch für ihn.

Es ist sinnvoll, das Oberverwaltungsgericht von Arbeit für aussichtslose Berufungen zu entlasten. Die ersparte Arbeitskapazität kann das Oberverwaltungsgericht nutzbringend für die Entscheidung schwierigerer Streitsachen anwenden.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt als Voraussetzungen für die Beschlußentscheidung, daß das Berufungsgericht die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Vorschrift ist damit ebenso gefaßt wie Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs. Auch § 161 des Entwurfs des Koordinierungsausschusses für eine Verwaltungsprozeßordnung ist auf ähnliche Weise gefaßt. Im Ergebnis wird das Erfordernis der Einstimmigkeit zu ähnlichen Ergebnissen führen wie das der offenbaren Unbegründetheit in § 190 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Deswegen ist es nicht zweckmäßig, beide Erfordernisse als Voraussetzungen zu bestimmen, wie das in § 216 SGG in der früher geltenden Fassung geschehen war. Ein Beschluß kann außerdem nur bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung und nur vor Anordnung einer Beweisaufnahme ergehen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 verwiesen. Ein Beschluß kann nicht ergehen, wenn das Verwaltungsgericht durch Gerichtsbescheid nach § 1 des Entwurfs entschieden hatte (Absatz 3).

Satz 2 bezieht die Fälle in die Regelung mit ein, in denen die Berufung unzulässig ist, aber nicht nach

§ 125 Abs. 2 VwGO durch Beschluß verworfen werden kann. § 125 Abs. 2 VwGO gilt nach herrschender Auffassung nur, wenn die Berufung nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden ist. In den verbleibenden Fällen unzulässiger Berufung soll das Gericht das Rechtsmittel unter den Voraussetzungen des Satzes 1 durch Beschluß verwerfen können.

Satz 3 bestimmt, daß die Beteiligten vorher zu hören sind. Das gebietet der Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Das Gericht muß den Beteiligten mitteilen, daß eine Entscheidung nach § 5 in Betracht kommt. Diese Mitteilung kann auch der Vorsitzende oder der Berichterstatter veranlassen, bevor der Senat darüber beraten hat. Den Beteiligten muß Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Zu Absatz 2

Der Beschluß schließt das Verfahren in der Berufungsinstanz ab. Ebenso wie beim Gerichtsbescheid (Artikel 2 § 1 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs) ist in **Satz 1** vorgesehen, daß das Rechtsmittel gegeben ist, das gegen eine Entscheidung durch Urteil des Berufungsgerichts statthaft gewesen wäre. **Satz 2** stellt klar, daß der Beschluß mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden muß. Im übrigen, insbesondere für die Begründungspflicht, gelten für den Beschluß § 122 der VwGO sowie Artikel 2 § 7 dieses Entwurfs.

Zu Absatz 3

Die Beteiligten müssen Anspruch haben auf die Entscheidung jedenfalls einer gerichtlichen Instanz auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Deswegen kann das Berufungsgericht nicht durch Beschluß entscheiden, wenn das Verwaltungsgericht durch Gerichtsbescheid entschieden hatte.

Absatz 4 trifft die erforderlichen Kostenvorschriften, die denen in § 1 Abs. 4 für den Gerichtsbescheid entsprechen.

Zu § 6 — Begründung des Urteils über die Berufung

Die Regelung entspricht hinsichtlich der Entscheidungsgründe § 543 Abs. 1 ZPO in der ab 1. Juli 1977 geltenden Fassung der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281). Sie gibt dem Berufungsgericht die Möglichkeit, in den Entscheidungsgründen auf die des angefochtenen Urteils zu verweisen und weitere Ausführungen nur zu machen, soweit es von der Begründung im Urteil oder Gerichtsbescheid der Vorinstanz abweicht oder eine zusätzliche Begründung für erforderlich hält. Eine Begründung bleibt danach z. B. erforderlich, wenn sich im Berufungsverfahren neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte ergeben haben. Wegen des Tatbestandes soll es bei § 117 Abs. 3 VwGO in der Fassung der Vereinfachungsnovelle bleiben, damit eine ausreichende tatsächliche Grundlage für die revisionsrichterliche Nachprüfung besteht. Der Entwurf sieht davon ab, weitergehende Begrün-

dungserleichterungen, wie sie z. B. in Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs und in § 190 Abs. 3 VwGO vorgesehen sind, zu übernehmen, weil das bei Entscheidungen, die in der Berufungsinstanz ergehen, nicht angemessen wäre.

Zu § 7 — Begründung von Beschlüssen

Absatz 1 gibt eine Artikel 2 § 6 entsprechende Regelung für Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden. Die Vorschrift gilt nur, wenn Beschlüsse als unbegründet zurückgewiesen werden, weil dann auf eine Begründung der Vorinstanz Bezug genommen werden kann. Das ist bei einer Verwerfung der Beschwerde als unzulässig nicht möglich; in diesem Fall muß deshalb eine Begründung gegeben werden. Das gleiche gilt, wenn sich im Rechtsmittelverfahren neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte ergeben haben.

Absatz 2 gibt eine von § 122 Abs. 2 Satz 2 VwGO abweichende Vorschrift, die § 126 Abs. 2 ZPO entspricht.

Zu § 8 — Keine Beschwerde gegen Kostenbeschlüsse bei Erledigung der Hauptsache

Bei Erledigung der Hauptsache entscheidet das Gericht nach § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten nach billigem Ermessen durch Beschluß. Gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100 DM übersteigt (§ 146 Abs. 3 VwGO). Nach **Satz 1** soll im Interesse der Entlastung der Oberverwaltungsgerichte diese Beschwerde für eine befristete Zeit nicht mehr statthaft sein. Angesichts der außerordentlichen Belastung der Gerichte ist es für eine begrenzte Zeit vertretbar, daß die nach billigem Ermessen zu treffende Entscheidung über die Kosten nicht in zweiter Instanz nachgeprüft werden kann. In der Finanzgerichtsbarkeit ist eine Anfechtung der Kostenentscheidung im Entlastungsgesetz für den Bundesfinanzhof (Artikel 1 Nr. 4) generell ausgeschlossen. Der Beschluß des Verwaltungsgerichts soll, obwohl er nicht anfechtbar ist, abweichend von § 122 Abs. 2 Satz 1 VwGO der Begründung bedürfen. Das ist in **Satz 2** bestimmt. Die Begründung kann wie bisher knapp sein und sich darauf beschränken, die für die Entscheidung maßgebenden rechtlichen und tatsächlichen Gründe kurz zusammenzufassen.

Zu Artikel 3 — Vorschriften zur Entlastung der Finanzgerichtsbarkeit

Zu § 1 — Frist für Einreichen der Vollmacht

Das Finanzgericht muß von Amts wegen prüfen, ob eine Prozeßvollmacht des Prozeßbevollmächtigten vorliegt. Die Vollmacht kann nach § 62 Abs. 3 Satz 2 FGO nachgereicht werden. Das kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch noch mit der Revision geschehen, wenn das Finanzgericht die

Klage mangels Vollmacht als unzulässig abgewiesen hatte. Der Bundesfinanzhof hebt das erstinstanzliche Urteil in diesem Falle auf und verweist die Sache an das Finanzgericht zurück (vgl. BFHE 106, 257). Die Folge ist, daß der Aufwand für das Verfahren und die Entscheidung erster Instanz umsonst waren. Zur Entlastung der Finanzgerichte schlägt der Entwurf in Anlehnung an den Vorschlag des Koordinierungsausschusses für § 72 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung vor, daß der Vorsitzende des Finanzgerichts oder der Berichterstatter eine Frist mit ausschließender Wirkung für das Einreichen der Vollmacht setzen kann (**Satz 1**). Bei unverschuldeter Fristversäumnis können die Beteiligten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 56 FGO beantragen (**Satz 2**). Ist die Vollmacht nach Ablauf der Ausschußfrist eingereicht worden, muß die Klage nach dieser Regelung als unzulässig abgewiesen werden.

Zu § 2 — Abgabe von Sprungklagen an die Finanzbehörden zur Durchführung des Verfahrens

Grundsätzlich ist die Durchführung eines außergerichtlichen Vorverfahrens Prozeßvoraussetzung für das finanzgerichtliche Verfahren (§ 44 FGO). Das gilt nicht in den Fällen der sogenannten Sprungklage nach § 45 FGO, die ohne Entscheidung über einen Einspruch nach § 348 AO 1977 zulässig ist, wenn die Behörde binnen eines Monats nach Zustellung der Klage zustimmt. Die Vorschrift gibt dem Gericht die Möglichkeit, Sprungklagen an das Finanzamt zur Durchführung des Einspruchsverfahrens abzugeben, wenn weitere Tatsachenfeststellungen notwendig sind und die Abgabe sachdienlich ist. Wenn nur wenige ergänzende Feststellungen getroffen werden müssen, wird die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens ökonomischer sein. Damit das weitere Verfahren nicht über eine längere Zeit in der Schwebe bleibt, ist die Abgabe nur binnen drei Monaten nach Klagezustellung möglich. Dem Gericht bleiben danach, wenn die Finanzbehörde der Sprungklage binnen Monatsfrist nach Klagezustellung zugestimmt hat, zwei weitere Monate für die Prüfung der Frage, ob die Abgabe zur Durchführung des Vorverfahrens möglich und sachdienlich ist. Die Abgabe steht unter den genannten Voraussetzungen im Ermessen des Gerichts. Sie geschieht durch Beschluß, der nicht anfechtbar ist und einer Begründung nicht bedarf (vgl. § 113 Abs. 2 FGO). Eine Bindung der Verwaltung tritt nur insoweit ein, als eine Einspruchsentscheidung zu ergehen hat. Die Klage ist im Fall der Abgabe ebenso wie in dem Fall, daß die Behörde nicht zustimmt (§ 45 Abs. 1 Satz 2 FGO), als Einspruch zu behandeln. Gerichtskosten sollen deswegen nicht erhoben werden.

Zu § 3 — Zurückweisung verspäteten Vorbringens

Die Finanzgerichte müssen nach § 79 Satz 1 FGO schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen treffen, die notwendig sind, um den Rechts-

streit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Das Gericht kann aber den Rechtsstreit nur dann zügig zur Entscheidung vorbereiten, wenn es die Zielrichtung der Klage kennt und weiß, in welcher Richtung der Kläger den Steuerbescheid angreift, welcher der in der Regel zahlreichen für die Steuerfestsetzung maßgebenden Einzelfaktoren beanstandet werden soll. Das Gericht muß außerdem in die Lage versetzt werden, die Beteiligten stärker als bisher dazu anzuhalten, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen. Bisher muß das Gericht die mündliche Verhandlung, zu der ehrenamtliche Richter nicht selten über mehrere 100 Kilometer anreisen müssen, in der Regel vertagen, wenn ein Beteiligter entgegen § 77 Abs. 1, 2 FGO Tatsachen, die nur ihm bekannt sind, erst im Termin vorträgt oder Beweismittel benennt. Das Gericht kann nach geltendem Recht weder eine Ausschußfrist setzen noch verspätetes Vorbringen entsprechend § 279 ZPO zurückweisen. Diese Rechtslage ist unbefriedigend und trägt nicht unwesentlich zur Belastung der Finanzgerichte bei. Die Beteiligten begehren Rechtsschutz und haben bei der dem Gericht obliegenden Amtsermittlung mitzuwirken (§ 76 Abs. 1 Satz 2 FGO). In der Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, daß die Beteiligten eine Mitwirkungspflicht trifft und daß sie, wenn sie diese Pflicht verletzen, unter Umständen Nachteile treffen. Es ist angemessen, dem Gericht im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens die Möglichkeit zu geben, den Beteiligten für die Ergänzung ihres tatsächlichen Vorbringens, die Bezeichnung von Beweismitteln und die Vorlage von Urkunden Fristen zu setzen und vorzusehen, daß die Beteiligten die Folgen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht tragen müssen, wenn sie gezielten Auflagen des Gerichts in dieser Richtung nicht nachkommen.

Die ordentlichen Gerichte können verspätetes Vorbringen nach § 296 ZPO in der ab 1. Juli 1977 geltenden Fassung der Vereinfachungsnovelle zurückweisen. Eine Regelung dieser Art ist auch für Verfahren mit Amtsermittlungsgrundsatz nicht ausgeschlossen. Es wäre nicht angemessen, das Gericht zu umständlichen Ermittlungen, z. B. im Wege eines Sachverständigengutachtens durch einen Wirtschaftsprüfer, zu zwingen, wenn der Beteiligte die tatsächlichen Grundlagen durch einfache Vorlage einer Urkunde oder von Buchungsunterlagen klären kann. Legt er die Urkunden trotz einer Auflage des Gerichts nicht vor, obwohl das in seinem Interesse läge, ist es billig, ihn die Folgen tragen zu lassen. Daß sich Amtsermittlungsgrundsatz und Präklusion verspäteten Vorbringens nicht ausschließen, zeigen §§ 615, 640 Abs. 1 ZPO, weiter § 53 c FGG in der Fassung des Ersten EheRG. Andererseits muß das Gericht trotz der Verletzung der Mitwirkungspflicht ermitteln, wenn das mit Hilfe von greifbaren Erkenntnismitteln ohne großen Aufwand möglich ist. In ähnlicher Weise sind bisher schon in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Mitwirkungspflicht und Amtsermittlungsgrundsatz abgegrenzt worden (vgl. BFHE 96, 129).

Absatz 1 Satz 1 zählt die Fälle auf, in denen der Vorsitzende oder der Berichterstatter den Betei-

ligten eine Frist setzen kann mit der Möglichkeit des Ausschlusses bei Fristversäumung.

Nummer 1 über die Angabe von Tatsachen, die nach Auffassung des Beteiligten bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen, betrifft die Angabe des Klageziels. Die Frist wird in der Regel dem Kläger gesetzt. Kann das Gericht ohne weiteres erkennen, welche Einzelfaktoren im Streit sind, erübrigt sich eine Aufforderung mit Fristsetzung. Eine Klagebegründungspflicht über § 65 Abs. 1 Satz 2 FGO hinausgehend wird mit der Vorschrift nicht bestimmt. Der Kläger soll angeben müssen, was er beanstandet, nicht, weshalb das geschieht. Diese Angabe ist dem Kläger auch zumutbar. Zu einer steuerrechtlichen Begründung seiner Klage wird der Kläger damit nicht verpflichtet. Sollte der Kläger, etwa weil er rechtlich nicht gewandt und nicht sachkundig vertreten ist, die Angaben nicht machen können, wird das Gericht dies berücksichtigen müssen. Die Regelung, daß eine Frist gesetzt werden kann und daß über die Zurückweisung nach Absatz 2 besonders zu entscheiden ist, läßt dem Gericht den erforderlichen Spielraum. Eine Frist mit Ausschußmöglichkeit kann weiter gesetzt werden zur Ergänzung der Angaben über bestimmte klärungsbedürftige Punkte (**Nummer 2**). Die Fassung ist an § 273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO in der Fassung der Vereinfachungs-novelle angelehnt. Die Aufforderung muß möglichst konkret gehalten sein. Der Beteiligte kann nur mit Angaben ausgeschlossen werden, wenn das Gericht hinreichend deutlich gemacht hat, wozu es weitere Erklärungen für erforderlich hält. Auch für die Bezeichnung von Beweismitteln und die Vorlage von Urkunden und anderen Gegenständen (**Nummer 3**) kann das Gericht eine Frist mit Ausschußmöglichkeit nur setzen, wenn es in seiner Aufforderung genau angegeben hat, auf welche Punkte sie sich beziehen. Eine Frist dieser Art wegen Vorlage von Urkunden oder anderen Gegenständen (vgl. § 273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) kommt im übrigen nur in Betracht, wenn der Beteiligte einer Vorlageverpflichtung zuwider gehandelt hat, z. B. Urkunden entgegen § 77 Abs. 2 Satz 1 FGO oder entgegen § 76 Abs. 1 Satz 4 FGO in Verbindung mit § 97 Abs. 1, 3 AO 77 nicht vorlegt oder andere Gegenstände entgegen § 76 Abs. 1 Satz 4 FGO in Verbindung mit § 100 AO 77. Ist ihm die Vorlage nicht möglich oder ist er dazu aus anderen Gründen nicht verpflichtet, kann das Unterlassen dem Beteiligten nicht zum Nachteil gereichen.

Absatz 2 regelt die Folgen, die sich bei Verstreichen der Frist ergeben, in Anlehnung an § 296 Abs. 1, 2 ZPO in der ab 1. Juli 1977 geltenden Fassung der Vereinfachungs-novelle.

Satz 1 stellt das Finanzgericht insoweit freier als § 296 Abs. 1 ZPO, als die Zurückweisung in sein Ermessen gestellt wird. Bei der Ermessensentscheidung kann das Gericht berücksichtigen, ob der Beteiligte rechtlich bewandert oder sachkundig vertreten ist. Das Gericht kann die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Erklärungen und Beweismittel zurückweisen, also insbesondere auch die verspätete Vorlage von Urkunden und anderen Gegenständen. Eine Zurückweisung ist nur möglich, wenn alle Voraussetzungen

der Nummern 1 bis 3 gegeben sind und Satz 3 die Zurückweisung nicht ausschließt.

Die Fassung der *Nummer 1* ist aus § 296 Abs. 1, 2 ZPO übernommen, *Nummer 2* aus § 296 Abs. 1 ZPO. Bei genügender Entschuldigung der Verspätung kommt ein Ausschluß nicht in Betracht. Die Fassung macht deutlich, daß es Sache des Beteiligten ist, Tatsachen vorzutragen, die als Entschuldigung ausreichend sind. Der Entschuldigungsgrund ist nach Satz 2 auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Das entspricht § 296 Abs. 4 ZPO (vgl. auch § 56 Abs. 2 Satz 2 FGO). Verspätetes Vorbringen kann nach Satz 1 Nr. 3 ferner nur zurückgewiesen werden, wenn der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist (vgl. § 276 Abs. 2, § 277 Abs. 2 ZPO). Damit wird sichergestellt, daß der Beteiligte nur dann mit verspätetem Vorbringen ausgeschlossen werden kann, wenn er von der Möglichkeit einer Zurückweisung wußte. Das Gericht kann abgestuft vorgehen. Es kann zunächst eine Frist nach § 65 Abs. 2 FGO setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf eine weitere unter Hinweis auf § 3 Abs. 2. Es kann die Belehrung aber auch schon bei der ersten Fristsetzung geben.

Satz 3 bestimmt, daß eine Ausschlußfrist nicht gesetzt werden darf, wenn das Gericht den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten ohne weiteres ermitteln kann. Stehen andere Erkenntnismittel zur Verfügung, muß das Gericht abwägen, ob es angemessen ist, trotz der Verletzung der Mitwirkungspflicht von Amts wegen zu ermitteln. Ist ein Zeuge bekannt, von dem Aufschluß zu erwarten ist und der geladen werden kann, wird das Gericht ihn in der Regel laden müssen. Umfangreichere und umständliche Beweisaufnahmen, insbesondere Betriebsprüfungen oder Sachverständigengutachten, die der Beteiligte bei pflichtgemäßer Mitwirkung ohne weiteres vermeiden könnte, braucht das Gericht nicht zu veranlassen.

Satz 4 greift den Gedanken des § 528 Abs. 3 ZPO auf. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung können Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht mehr vorgebracht werden (§ 155 FGO in Verbindung mit 296 a ZPO in der Fassung der Vereinfachungsnovelle). Das gilt auch für die Entschuldigung nach Satz 1 Nr. 2. Über die Zurückweisung nach Absatz 2 Satz 1 befindet das Gericht in den Entscheidungsgründen. Auf die Revision wird die Berechtigung der Zurückweisung geprüft. Hatte das Finanzgericht sie zu Recht ausgesprochen, bleibt es dabei. Eine Entschuldigung nach Satz 1 Nr. 2 kann im Revisionsverfahren nicht mehr vorgebracht werden.

Zu § 4 — Entscheidung bei teilweise begründeter Anfechtungsklage

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Großer Senat BFHE 94, 436) zu § 100 Abs. 2 Satz 1 FGO muß das Gericht bei einer Anfechtungsklage gegen einen Steuerbescheid grundsätzlich den geschuldeten Steuerbetrag selbst festsetzen; das Gericht darf sich in der Regel nicht auf die Aufhebung des Verwaltungsaktes beschränken. Die Aufgabe der Steuerberechnung ist nicht selten schwierig und belastet

die Finanzgerichte, denen technische Hilfsmittel, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, nicht zur Verfügung stehen.

Der Entwurf gibt den Finanzgerichten die Möglichkeit, bei ihrer Entscheidung nach § 100 Abs. 2 Satz 1 FGO von der Errechnung des Betrags abzusehen, wenn die Festsetzung einer bestimmten Summe nicht ohne besonderen Aufwand möglich ist. Sind nur einfachere Berechnungen erforderlich, soll das Gericht sie wie bisher selbst vornehmen müssen; nur in schwierigeren Fällen, in denen die Ausrechnung des nunmehr maßgebenden Betrages mit einer nicht nur unwesentlichen Belastung für das Gericht verbunden ist, soll eine abschließende gerichtliche Festsetzung des richtigen Betrages unterbleiben können. Das Gericht kann von der Möglichkeit nach § 4 außerdem nur dann Gebrauch machen, wenn der Kläger und der Beklagte nicht widersprechen. Diese Regelung gibt dem Gericht die Möglichkeit, gemeinsam mit den Beteiligten nach einem Weg zu suchen, auf dem das Verfahren auf die zweckmäßigste Weise möglichst schnell beendet werden kann. Die Beteiligten können z. B. von ihrem Recht zu widersprechen Gebrauch machen, wenn eine gerichtliche Festsetzung des Betrages in dem streitigen Fall ohne Schwierigkeiten möglich ist, die beteiligte Finanzbehörde außerdem, wenn bei einem Verfahren nach § 4 nach den Gegebenheiten bei der betroffenen Finanzverwaltung Schwierigkeiten entstehen würden oder das Verfahren sonst nicht einer rationellen Erledigung des Rechtsstreits dient.

Liegen die Voraussetzungen des § 4 vor, hebt das Gericht den Verwaltungsakt teilweise auf und spricht aus, wegen welcher Besteuerungsgrundlagen der Verwaltungsakt geändert wird. Das Gericht muß den angefochtenen Verwaltungsakt — wie bisher auch — umfassend prüfen. Der Entwurf hat insbesondere keine Änderung des Streitgegenstandes zur Folge. Eine Entscheidung nach § 4 ist deswegen nur möglich, wenn sich der richtige Betrag anhand des gerichtlichen Ausspruchs über die maßgebenden Besteuerungsgrundlagen errechnen läßt. Die Bindung der Beteiligten an das Urteil ergibt sich aus § 100 Abs. 1 Satz 1, § 110 FGO.

Zu § 5 — Bestimmung des Verfahrens nach billigem Ermessen

Die Regelung ist ebenso wie Artikel 2 § 4 des Entwurfs für die Beschränkung der Berufung in Verwaltungsprozessen Ausdruck des Gedankens, daß bei geringwertigen Streitsachen der Aufwand des Gerichts nicht außer Verhältnis stehen darf zum Wert des Streitgegenstandes. Eine weitergehende Vorschrift enthielt der durch die Finanzgerichtsordnung aufgehobene § 265 AO, der das Finanzgericht ermächtigte, bei Streitwerten bis 100 DM ohne weitere Aufklärung des Sachverhalts oder Stellungnahme zu Rechtsfragen nach freiem Ermessen zu entscheiden. § 510 c ZPO, der durch die Vereinfachungsnovelle mit Wirkung vom 1. Juli 1977 aufgehoben wird, ermächtigt das Gericht, sein Verfahren nach freiem Ermessen zu bestimmen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 50 DM nicht übersteigt. Der Ko-

ordinierungsausschuß hat in § 149 seines Entwurfs vorgeschlagen, daß das Verwaltungsgericht, Finanzgericht und Sozialgericht sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen kann, wenn der Streitwert bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 300 Deutsche Mark nicht übersteigt. An diesen Vorschlag ist § 5 des Entwurfs angelehnt.

§ 5 kann erheblich zur Entlastung der Finanzgerichte beitragen. Er ist, wie die Erfahrungen mit den bisher geltenden Vorschriften dieser Art zeigen, jedenfalls für eine befristete Zeit tragbar. Die Vorschrift liegt auch im Interesse des Beteiligten, weil sie dazu beiträgt, in geringwertigen Sachen die Kosten des gerichtlichen Verfahrens niedrig zu halten und ihm zu einer schnellen Entscheidung zu verhelfen.

Die Regelung vermeidet die Mängel, welche den bisherigen Vorschriften anhafteten. Abweichend von § 265 AO alter Fassung wird das Gericht nicht dazu ermächtigt, von einer Aufklärung des Sachverhalts abzusehen. Auch in Verfahren nach § 5 gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, das ist durch den Hinweis auf § 76 in Satz 3 klargestellt. Das Gericht ist aber nicht an die strengen Vorschriften über die Beweisaufnahme gebunden. Es kann einfacher verfahren, z. B. Zeugen schriftlich um Auskunft bitten, ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Vorschrift hat auch nicht die Nachteile des § 510 c ZPO, nach dem ein rechtskräftiges Schiedsurteil ergeht, gegen das bei Verletzung des rechtlichen Gehörs die Nichtigkeitsklage nach § 579 Abs. 3 ZPO gegeben ist (vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf der Vereinfachungsnovelle Drucksache 7/2729 zu Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe e S. 85). Das Urteil nach § 5 des Entwurfs ist, wie andere Urteile auch, mit der Revision anfechtbar. Das Gericht entscheidet nicht nach freiem Ermessen, sondern nach billigem Ermessen. Diese Fassung macht deutlich, daß grundlegende Verfahrensvorschriften auch in diesem Verfahren zu beachten sind, z. B. außer dem Amtsermittlungsgrundsatz das Recht auf Gehör. Eine Verletzung solcher Verfahrensgrundsätze kann mit der Revision (§ 115 Abs. 2 Nr. 3, § 116 FGO) oder mit der Nichtzulassungsbeschwerde gerügt werden. Nach den Erfahrungen mit § 265 AO alter Fassung und mit § 510 c ZPO kann angenommen werden, daß die Gerichte von einer Vorschrift dieser Art vorsichtig Gebrauch machen werden. Nach § 5 sollte insbesondere nicht verfahren werden, wenn es sich um eine Rechtssache grundsätzlicher Bedeutung handelt oder wenn das Gericht von einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs abweichen möchte.

Satz 1 bestimmt, daß die Vorschrift nur bei Klagen gilt, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betreffen, also insbesondere für Anfechtungsklagen gegen Steuerbescheide. Es kommen aber alle Klagearten in Betracht. Nicht nach § 5 verfahren werden kann, wenn die Klage keine Geldleistung betrifft, sondern z. B. die Untersagung des Gewerbebetriebs oder der Berufsausübung.

Die Streitwertgrenze ist auf 500 DM festgesetzt. Sie entspricht der Berufungssumme in Artikel 2 § 4 und in § 511 a ZPO. Jedenfalls für ein befristetes Ent-

lastungsgesetz ist es im Interesse einer effektiven Entlastung der Finanzgerichte tragbar, über die vom Koordinierungsausschuß für § 149 seines Entwurfs vorgeschlagene Grenze von 300 DM hinauszugehen. Es kann angenommen werden, daß § 5 bei dieser Streitwertgrenze einen erheblichen Anwendungsbereich haben wird. Eine repräsentative Aktenauswertung von 1968 anhängig gewordenen Verfahren bei den Finanzgerichten hat ergeben, daß etwa 33 % der Verfahren in die Streitwertgruppe bis 500 DM entfallen. Es muß aber berücksichtigt werden, daß sich die Streitwerte inzwischen erhöht haben und daß nicht jeder Streitfall mit geringem Streitwert für das Verfahren nach § 5 geeignet ist.

Satz 2 bestimmt, daß auf Antrag eines Beteiligten mündlich verhandelt werden muß. Die Revision steht in diesen Streitigkeiten nicht stets, sondern nur kraft Zulassung zur Verfügung. Die Beteiligten sollen einen Anspruch haben auf eine gerichtliche Instanz mit mündlicher Verhandlung.

Satz 3 stellt klar, daß durch Urteil entschieden werden muß, gegen das die Revision unter den allgemeinen Voraussetzungen gegeben ist. Daß daneben auch die Möglichkeit der Entscheidung durch Vorbescheid nach § 90 Abs. 3 FGO besteht, ist ausdrücklich klargestellt, außerdem, daß auch in Verfahren nach § 5 der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 76 FGO) gilt.

Zu § 6 — Begründung von Armenrechtsbeschlüssen

Die Vorschrift enthält eine von § 113 Abs. 2 Satz 2 FGO abweichende Regelung, die § 126 Abs. 2 ZPO entspricht (vgl. die entsprechende Vorschrift für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Artikel 2 § 7 Abs. 2).

Zu § 7 — Anträge auf Aussetzung der Vollziehung

Die Finanzgerichte werden dadurch belastet, daß Betroffene Aussetzungsanträge nach § 69 Abs. 3 FGO gleich bei Gericht stellen, ohne zuvor einen Antrag nach § 69 Abs. 2 an die zuständige Finanzbehörde gerichtet zu haben. Die Gerichte werden in diesen Fällen deswegen nicht selten ohne Notwendigkeit in Anspruch genommen. Um das künftig zu verhindern, bestimmt Satz 1, daß ein Antrag an das Gericht nur zulässig ist, wenn die Verwaltung ihm nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben hat. Eine Einbuße an Rechtsschutz ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Es entspricht auch sonst dem System finanzgerichtlichen Rechtsschutzes, daß sich ein Bürger mit einem Begehren zunächst an die Verwaltung wendet, an das Gericht erst dann, wenn die Verwaltung nicht bereit ist, dem Antrag des Bürgers stattzugeben. Ist wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles Eile geboten, bestehen z. B. Anzeichen dafür, daß die Behörde zu vollstrecken beabsichtigt, kann sich der Betroffene wie bisher unmittelbar an das Gericht wenden. Das bestimmt Satz 2. Solche Umstände können auch dann vorliegen, wenn die Verwaltung ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes nicht binnen angemessener Frist über den Aussetzungsantrag entscheidet.

Zu Artikel 4 — Vorschrift zur Entlastung des Bundesdisziplinargerichts

Die Vorschrift soll der Entlastung des Bundesdisziplinargerichts im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Beamte und Ruhestandsbeamte des Bundes dienen und eine zeitlich angemessene Ahndung von Dienstvergehen ermöglichen.

Die Zahl der Eingänge in den förmlichen Verfahren hat sich beim Bundesdisziplinargericht in den letzten fünf Jahren mehr als verdoppelt. Wie in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und in der Finanzgerichtsbarkeit erscheint daher auch für das Bundesdisziplinargericht Abhilfe geboten. Hierfür soll ein ohne Hauptverhandlung zu erlassender Disziplinargerichtsbescheid für die Verfahren eingeführt werden, die weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Schwierigkeiten aufweisen. Zusätzlich eingeschränkt wird das vereinfachte Verfahren auf diejenigen Fälle, die lediglich Disziplinarmaßnahmen im unteren Bereich der dem förmlichen Verfahren vorbehaltenen Maßnahmen erwarten lassen.

Mit dieser Begrenzung erscheint es vertretbar, für die im Gesetz vorgesehene Übergangszeit auf die Hauptverhandlung zu verzichten. Deren Bedeutung für das disziplinargerichtliche Verfahren soll nicht verkannt werden, doch waren demgegenüber die Gefahren abzuwägen, die durch die zunehmende Überlastung des Bundesdisziplinargerichts und die Verzögerung in der Verfahrensabwicklung entstehen würden.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist das vereinfachte Verfahren ohne Hauptverhandlung auf die Fälle beschränkt, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen. Eine Disziplinarmaßnahme darf durch Disziplinargerichtsbescheid nur verhängt werden, wenn sie nicht über eine Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung hinausgeht. Der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (§ 10 BDO), der Entfernung aus dem Dienst (§ 11 BDO) und der Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12 Abs. 2 BDO) muß somit weiterhin eine Hauptverhandlung vorausgehen. Eine Einstellung des Verfahrens durch Disziplinargerichtsbescheid wird sich in erster Linie aus den formellen Gründen des § 64 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BDO ergeben. Sie kann daneben — wenn auch wohl nur in selte-

nen Fällen — in Betracht kommen, wenn nach Auffassung des Kammervorsitzenden die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 BDO vorliegen.

Zu Absatz 2

Der Beamte kann ebenso wie der Bundesdisziplinaranwalt die Hauptverhandlung beantragen; dem Antrag ist zu entsprechen. Die Antragsfrist von einem Monat im Satz 2 ist so bemessen, daß dem Beamten ausreichende Zeit für die Abwägung und eine eventuelle Beratung mit seinem Verteidiger verbleibt. Nach Satz 3 wird der Antrag durch Beschluß zurückgewiesen, wenn er verspätet oder „sonst unzulässig“ ist, z. B. von einer nicht als Verteidiger zugelassenen Person oder einem nicht antragsberechtigten Verfahrensbeteiligten (etwa der Einleitungsbehörde) gestellt wird. Satz 4 dient der Klarstellung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift soll klarstellen, daß die in § 24 BDO festgelegte Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung auch für das vereinfachte Verfahren nach dem Entlastungsgesetz gilt.

Zu Absatz 4

Gegen den unanfechtbaren Disziplinargerichtsbescheid ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; er steht einem rechtskräftigen Urteil gleich. Würde die Berufung an das Bundesverwaltungsgericht zugelassen, so könnte der mit dem vereinfachten Verfahren beabsichtigte Effekt nicht erreicht werden. Die Schwierigkeiten würden lediglich auf die zweite Instanz verlagert.

Zu Artikel 5 — Übergangsvorschriften

Die Vorschrift gibt die erforderlichen Übergangsregelungen.

Zu Artikel 6 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 1

**Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Verwaltungsgerichten
in den Jahren 1970 bis 1976**

Land	Baden- Würt- tem- berg	Bayern	Berlin	Bremen	Hamb- urg	Hes- sen	Nieder- sachsen	Nord- rhein- West- falen	Rhein- land- Pfalz	Saar- land	Schles- wig- Hol- stein	Bundes- gebiet
Bestand (31. Dez. 1969)	4 015	4 562	1 836	799	1 161	3 406	7 295	13 474	2 483	517	2 126	41 674
1970												
Eingänge	5 826	7 792	2 849	696	1 507	4 484	5 812	14 145	2 537	625	2 024	48 297
Erledigungen	5 746	7 381	2 748	720	1 289	4 653	7 392	13 620	2 521	630	2 149	48 849
Bestand (31. Dez. 1970)	4 095	4 973	1 937	775	1 379	3 237	5 715	13 999	2 499	512	2 001	41 122
1971												
Eingänge	6 366	11 516	3 763	821	1 682	5 951	6 036	15 059	3 008	714	2 311	57 227
Erledigungen	6 380	8 985	3 300	814	1 611	5 480	6 436	13 953	2 781	602	2 411	52 753
Bestand (31. Dez. 1971)	4 081	7 504	2 400	782	1 450	3 708	5 316 ¹⁾	15 105	2 726	624	1 901	45 597
1972												
Eingänge	6 137	11 925	3 968	783	1 555	5 418	7 791	16 611	3 660	801	2 871	61 520
Erledigungen	6 123	9 998	3 890	770	1 649	5 286	6 928	16 806	3 472	791	2 463	58 176
Bestand (31. Dez. 1972)	4 095	9 431	2 478	795	1 356	3 840	6 179	14 910	2 914	634	2 309	48 941
1973												
Eingänge	6 868	13 377	4 939	1 230	2 469	6 375	7 904	21 719	3 525	985	3 304	72 695
Erledigungen	6 168	11 356	4 739	1 035	2 029	5 324	7 367	19 485	3 212	777	2 899	64 391
Bestand (31. Dez. 1973)	4 796 ¹⁾	11 452	2 678	990	1 796	4 891	6 716	17 144	3 050 ¹⁾	842	2 733 ¹⁾	57 088
1974												
Eingänge	8 568	10 173	5 467	1 245	3 371	7 105	7 899	25 125	3 868	839	3 459	77 119
Erledigungen ²⁾	7 468	11 063	4 810	1 156	3 250	6 282	7 483	23 539	3 874	921	3 380	73 226
Bestand (31. Dez. 1974)	5 896	10 562	3 335	1 079	1 917	5 714	7 132	18 730	3 044	760	2 812	60 981

Land	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein	Bundesgebiet
Bestand (31. Dez. 1974)	5 896	10 562	3 335	1 079	1 917	5 714	7 132	18 730	3 044	760	2 812	60 981
1975												
Eingänge	9 024	13 638	5 372	1 296	2 706	9 759	11 074	27 375	4 720	1 100	3 846	89 910
Zunahme der Eingänge gegenüber 1970 (in %)	54,9	75	88,6	86,2	79,6	117,6	90,5	93,5	86,1	76	90	86,2
Erledigungen ²⁾	8 678	11 482	5 093	1 208	2 630	9 211	9 036	25 880	3 954	976	3 906	82 054
Zunahme der Erledigungen gegenüber 1970 (in %)	51	55,6	85,3	67,7	104	97,9	22,2	90	56,8	54,9	81,8	67,9
Bestand (31. Dez. 1975)	6 242	12 718	3 614	1 167	1 993	6 262	9 170	20 225	3 701 ¹⁾	884	2 752	68 728
Zunahme des Bestandes gegenüber 1970 (in %)	52,4	155,7	86,6	50,6	44,5	93,4	60,4	44,5	48,1	72,7	37,5	67,1
1976												
Eingänge	12 581	16 223	9 095	1 328	2 933	12 450	13 812	31 791	5 443	1 613	5 586	112 855
Zunahme der Eingänge gegenüber 1975 (in %)	39,4	18,9	69,3	2,5	8,4	27,6	24,7	16,1	15,3	46,6	45,2	25,5
Erledigungen ²⁾	11 629	14 219	6 938	1 499	2 866	12 080	10 959	31 652	4 763	1 472	4 848	102 925
Zunahme der Erledigungen gegenüber 1975 (in %)	34	23,8	36,2	24,1	8,9	31,1	21,3	22,3	20,5	50,8	24,1	25,4
Bestand (31. Dez. 1976)	7 194	14 722	5 771	996	2 060	6 632	12 023	20 364	4 381	1 025	3 490	78 658
Zu- (Ab-)nahme des Bestandes gegenüber 1975 (in %)	+15,3	+15,7	+59,7	-14,7	+3,4	+5,9	+31,1	+0,7	+18,4	+15,9	+26,8	+14,4

¹⁾ Bestand des Vorjahres bereinigt

²⁾ Die Statistik der Länder weist seit 1974 die über Klagen hinaus anhängigen Verfahren nur hinsichtlich der Eingänge und nicht auch hinsichtlich der Zahl der Erledigungen aus. Für diese Übersicht wird davon ausgegangen, daß die Zahl der in einem Jahr erledigten sonstigen Verfahren gleich der Zahl der in diesem Jahr eingegangenen Verfahren ist (ausgenommen die Zahlen von Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein und Bayern, die für 1975 eine Aufgliederung zulassen). Die statistischen Erfahrungen zeigen, daß die tatsächliche Zahl der Erledigungen geringer ist. Der Bestand per 31. Dezember 1976 dürfte damit, wenn auch nur geringfügig, höher anzusetzen sein.

Anlage 2

**Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Oberverwaltungsgerichten
(Verwaltungsgerichtshöfen) in den Jahren 1970 bis 1976**

Land	Baden- Würt- tem- berg	Bayern	Berlin	Bremen	Ham- burg	Hessen	Nieder- sachsen/ Schles- wig- Hol- stein	Nord- rhein- West- falen	Rhein- land- Pfalz	Saar- land	Bundes- gebiet
Bestand (31. Dez. 1969)	1 461	2 517	402	83	218	1 067	1 422	2 192	300	59	9 721
1970											
Eingänge	1 200	1 784	660	109	335	1 002	1 614	2 130	494	140	9 468
Erledigungen	1 043	1 765	673	128	334	1 168	1 642	2 257	507	155	9 682
Bestand (31. Dez. 1970)	1 618	2 536	389	64	219	901	1 394	2 065	287	44	9 517
1971											
Eingänge	1 304	1 777	669	103	315	1 250	1 555	2 242	566	153	9 934
Erledigungen	1 609	1 827	634	119	358	1 252	1 513	2 214	517	145	10 188
Bestand (31. Dez. 1971)	1 313	2 486	424	48	176	899	1 436	2 093	336	52	9 263
1972											
Eingänge	1 458	1 897	749	144	319	1 145	1 669	2 325	786	158	10 650
Erledigungen	1 475	1 847	759	157	287	1 115	1 538	2 190	615	148	10 131
Bestand (31. Dez. 1972)	1 296	2 536	414	35	195 ¹⁾	929	1 567	2 228	507	61 ¹⁾	9 768
1973											
Eingänge	1 310	2 147	954	176	430	1 144	1 902	2 664	611	169	11 507
Erledigungen	1 491	2 001	868	160	418	1 133	1 758	2 485	761	189	11 264
Bestand (31. Dez. 1973)	1 115	2 682	500	51	207	940	1 711	2 407	357	41	10 011
1974											
Eingänge	1 709	2 331	1 092	230	433	1 603	1 976	3 376	719	175	13 649
Erledigungen ²⁾	1 550	2 060	1 007	189	429	1 162	1 884	2 844	621	174	11 920
Bestand (31. Dez. 1974)	1 274	2 953	585	92	211	1 386	1 803	2 939	455	42	11 740

Land	Baden- Würt- tem- berg	Bayern	Berlin	Bremen	Ham- burg	Hessen	Nieder- sachsen/ Schles- wig- Hol- stein	Nord- rhein- West- falen	Rhein- land- Pfalz	Saar- land	Bundes- gebiet
Bestand (31. Dez. 1974)	1 274	2 953	585	92	211	1 386	1 803	2 939	455	42	11 740
1975											
Eingänge	1 914	2 752	1 281	279	472	1 572	2 768	3 837	832	178	15 885
Zunahme der Ein- gänge gegenüber 1970 (in %)	59,5	54,3	94,1	156	40,9	56,9	71,5	80,1	68,4	27,1	67,8
Erledigungen ²⁾	1 825	2 389	1 128	242	424	1 424	2 015	3 379	699	166	13 691
Zunahme der Erle- digungen gegen- über 1970 (in %)	75	35,4	67,6	89,1	26,9	21,9	22,7	49,7	37,9	7,1	41,4
Bestand (31. Dez. 1975)	1 363	3 316	738	129	259	1 534	2 556	3 397	588	54	13 934
Zu- (Ab-)nahme des Bestandes gegenüber 1970 (in %)	-15,8	+30,8	+89,7	+101,6	+15,4	+70,3	+83,4	+64,5	+104,9	+22,7	+46,4
1976											
Eingänge	2 617	3 479	1 941	302	684	2 070	2 996	4 403	1 034	249	19 775
Zunahme der Ein- gänge gegenüber 1975 (in %)	36,7	26,4	51,5	8,2	44,9	31,7	8,2	14,8	24,3	39,9	24,5
Erledigungen ²⁾	2 533	2 666	1 591	253	651	1 949	2 663	4 078	907	234	17 525
Zunahme der Erle- digungen gegen- über 1975 (in %)	38,8	11,6	41	5,4	53,5	36,9	32,2	20,7	29,8	41	28
Bestand (31. Dez. 1976)	1 447	4 095 ¹⁾	1 088	178	292	1 655	2 889	3 722	715	69	16 150 ¹⁾
Zunahme des Be- standes gegen- über 1975 (in %)	6,2	23,5	47,4	37,9	12,7	7,9	13	9,6	21,6	27,8	15,9

¹⁾ Bestand des Vorjahres bereinigt.

²⁾ Seit 1974 weist die Statistik die über Klageverfahren hinaus anhängigen sonstigen Verfahren nur hinsichtlich der Eingänge aus. Statistischen Erfahrungen entsprechend wird für diese Übersicht davon ausgegangen, daß die Zahl der in einem Jahr erledigten sonstigen Verfahren gleich der Zahl der in diesem Jahr eingegangenen Verfahren ist. Wie bei der Übersicht über die Tätigkeit der Verwaltungsgerichte dürfte die tatsächliche Zahl der Erledigungen geringer und die Zahl der Rückstände am Jahresende größer sein.

Anlage 3

**Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Finanzgerichten
in den Jahren 1970 bis 1976**

Land	Baden- Würt- tem- berg	Bayern	Berlin	Bremen	Ham- burg	Hes- sen	Nieder- sachsen	Nord- rhein- West- falen	Rhein- land- Pfalz	Saar- land	Schles- wig- Hol- stein	Bundes- gebiet
Bestand (31. Dez. 1969)	2 467	6 878	2 036	605	3 141	4 171	2 201	14 825	1 278	672	854	39 128
1970												
Eingänge	1 186	2 712	1 086	171	721	988	1 577	3 925	571	200	388	13 525
Erledigungen	1 484	2 875	1 257	199	1 240	1 213	1 535	5 186	552	249	564	16 354
Bestand (31. Dez. 1970)	2 169	6 715	1 824	577	2 622	3 946	2 243	13 564	1 297	623	678	36 258
1971												
Eingänge	1 324	3 384	1 349	174	976	1 404	1 596	4 685	843	301	432	16 468
Erledigungen	1 543	3 158	1 552	381	2 179	1 571	1 562	6 484	716	402	479	20 027
Bestand (31. Dez. 1971)	1 950	6 941	1 621	370	1 419	3 779	2 277	11 765	1 424	522	631	32 699
1972												
Eingänge	1 287	3 324	1 338	310	974	1 560	1 567	4 853	789	285	500	16 787
Erledigungen	1 757	4 689	1 454	342	1 187	1 734	1 552	7 513	968	267	512	21 975
Bestand (31. Dez. 1972)	1 480	5 576	1 505	338	1 206	3 605	2 292	9 105	1 245	540	619	27 511
1973												
Eingänge	1 836	3 345	1 518	255	998	1 576	1 544	5 801	888	268	611	18 640
Erledigungen	1 440	3 675	1 639	213	1 056	1 772	1 688	6 010	990	297	594	19 374
Bestand (31. Dez. 1973)	1 876	5 246	1 384	380	1 148	3 409	2 148	8 876	1 143	511	636	26 757
1974												
Eingänge	1 942	3 909	1 498	222	1 218	2 173	1 743	7 114	897	318	929	21 963
Erledigungen	1 627	3 769	1 432	293	1 235	2 485	1 654	5 785	941	351	580	20 152
Bestand (31. Dez. 1974)	2 191	5 386	1 450	309	1 131	3 097	2 237	10 205	1 099	478	985	28 568

Land	Baden- Würt- tem- berg	Bayern	Berlin	Bremen	Ham- burg	Hes- sen	Nieder- sachsen	Nord- rhein- West- falen	Rhein- land- Pfalz	Saar- land	Schles- wig- Hol- stein	Bundes- gebiet
Bestand (31. Dez. 1974)	2 191	5 386	1 450	309	1 131	3 097	2 237	10 205	1 099	478	985	28 568
1975												
Eingänge	2 287	4 982	1 889	280	1 242	2 232	2 181	8 990	1 105	381	1 169	26 738
Zunahme der Ein- gänge gegenüber 1970 (in %))	92,8	83,7	73,9	63,7	72,3	125,9	38,3	129	93,5	90,5	201,2	97,7
Erledigungen	1 780	4 293	1 539	231	1 077	1 942	1 892	6 722	1 044	286	913	21 719
Zu-(Ab-)nahme der Erledigungen gegenüber 1970 (in %))	+19,9	+49,3	+22,4	+16,1	-13,1	+60,1	+23,3	+29,6	+89,1	+14,9	+61,9	+32,8
Bestand (31. Dez. 1975)	2 698	6 075	1 800	358	1 296	3 387	2 526	12 473	1 160	573	1 241	33 587
Zu-(Ab-)nahme des Bestandes gegenüber 1970 (in %))	+24,4	- 9,5	- 1,3	-37,9	-50,6	-14,2	+12,6	- 8	-10,6	- 8	+83	- 7,4
1976												
Eingänge	2 650	4 991	2 596	340	1 507	2 855	2 641	11 233	1 411	311	1 348	31 883
Zu-(Ab-)nahme der Eingänge gegenüber 1975 (in %))	+15,9	+ 0,2	+37,4	+21,4	+21,3	+27,9	+21,1	+24,9	+27,7	-18,4	+15,3	+19,2
Erledigungen	1 855	4 188	2 421	333	1 432	2 647	2 312	8 058	1 305	312	1 135	25 998
Zu-(Ab-)nahme der Erledigungen gegenüber 1975 (in %))	+ 4,2	- 2,4	+57,3	+44,2	+33	+36,3	+22,2	+19,9	+25	+ 9,1	+24,3	+19,7
Bestand (31. Dez. 1976)	3 493	6 878	1 975	365	1 371	3 595	2 855	15 648	1 266	572	1 454	39 472
Zu-(Ab-)nahme des Bestandes gegenüber 1975 (in %))	+29,5	+13,2	+ 9,7	+ 2	+ 5,8	+ 6,1	+13	+25,5	+ 9,1	- 0,2	+17,2	+17,5

Anlage 4

**Übersicht über die Zahl der jeweils am Jahresende tätigen Richter
bei den Verwaltungsgerichten in den Jahren 1970 bis 1976**

Land	Zahl der Richter in den Jahren						Zu-(Ab-)nahme der Richterzahl in 1975 gegenüber 1970 (in %)	Zahl der Richter 1976	Zu-(Ab-)nahme der Richterzahl in 1976 gegenüber 1975 (in %)
	1970	1971	1972	1973	1974	1975			
Baden-Württemberg .	68	78	80	81	86	87	+ 13,2	89	+ 2,3
Bayern	82	97	98	104	111	112	+ 36,6	119	+ 6,3
Berlin	39	42,5	44	44	43	45	+ 15,4	45	± 0
Bremen	12	12	12	12	12	13	+ 8,3	12	+ 7,7
Hamburg	21	24	24	25	31	30	+ 42,9	35	+ 16,7
Hessen	60	63	59	61	63	66	+ 10	71 ¹⁾	+ 7,6
Niedersachsen	85	85	84	85	86	87	+ 2,4	86	— 1,1
Nordrhein-Westfalen	145	155	172	177	199	219,5	+ 51,4	225,5	+ 2,7
Rheinland-Pfalz	30	29	34,5	35	36	38	+ 26,7	37	— 2,6
Saarland	13	12	11	13	13	13	± 0	13	± 0
Schleswig-Holstein . .	31	33	29	32	32	35	+ 12,9	35	± 0
Bundesgebiet	586	630,5	647,5	669	712	745,5	+ 27,2	767,5	+ 2,9

¹⁾ davon 1 Richter an den Staatsgerichtshof des Landes Hessen abgeordnet

**Übersicht über die Zahl der jeweils am Jahresende tätigen Richter
bei den Obergerverwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichtshöfen)
in den Jahren 1970 bis 1976**

Land	Zahl der Richter in den Jahren						Zu-(Ab-)nahme der Richter- zahl in 1975 gegen- über 1970 (in %))	Zahl der Richter	Zu-(Ab-)nahme der Richter- zahl in 1976 gegen- über 1975 (in %))
	1970	1971	1972	1973	1974	1975		1976	
Baden-Württemberg..	37	38	37	36	39	36	— 2,7	41	+ 13,9
Bayern	37	38	42	43	43	43	+ 16,2	47	+ 9,3
Berlin	19	20	19	18	21	21	+ 10,5	23	+ 9,5
Bremen	6	6	6	6	6	6	± 0	6	± 0
Hamburg	9	10	9	9	8	8	— 11,1	9	+ 12,5
Hessen	22	25	24	29	30	27	+ 22,7	30 ¹⁾	+ 11,1
Niedersachsen/ Schleswig-Holstein ..	28	32	32	32	34	37	+ 32,1	37 ²⁾	± 0
Nordrhein-Westfalen	51	54	57	56	58	57,5	+ 12,7	62	+ 7,8
Rheinland-Pfalz	13	14	16	15	16	15	+ 15,4	16	+ 6,7
Saarland	9	9	8	9	9	8	— 11,1	9	+ 12,5
Bundesgebiet	231	246	250	253	264	258,5	+ 11,9	280	+ 8,3

¹⁾ davon 1 Richter im Nebenamt

²⁾ davon 2 Richter im zweiten Hauptamt

Anlage 6

**Übersicht über die Zahl der durchschnittlich tätigen Richter
bei den Finanzgerichten in den Jahren 1970 bis 1976**

Land	Zahl der Richter in den Jahren						Zu-(Ab-)nahme der Richterzahl in 1975 gegenüber 1970 (in %)	Zahl der Richter 1976	Zu-(Ab-)nahme der Richterzahl in 1976 gegenüber 1975 (in %)
	1970	1971	1972	1973	1974	1975			
Baden-Württemberg..	23	22,3	22,4	23,7	23,7	23,5	+ 2,2	24,7	+ 5,1
Bayern	41,6	42,7	44,7	46,2	50,5	51,4	+ 23,6	51,3	— 0,2
Berlin	20,2	19,8	19,6	20	18,9	18,7	— 7,4	18,9	+ 1,1
Bremen	6	6	6	6	6	6	± 0	6	± 0
Hamburg	— ¹⁾	23,4	23	21	20,7	17,1	+ 26,9 ²⁾	15,4	— 9,9
Hessen	23,6	23,6	23,4	26,3	28,2	28,1	+ 19,1	29,1	+ 3,6
Niedersachsen	26,8	28,3	28,4	28,5	29,5	29,3	+ 9,3	30,3	+ 3,4
Nordrhein-Westfalen	64,2	66,4	67,5	72,9	75,9	75,1	+ 17	79,7	+ 6,1
Rheinland-Pfalz	13,7	15,1	17	18,2	17,6	17,1	+ 24,8	17,7	+ 3,5
Saarland	4	4	3,6	4	3	3,2	— 20	4	+ 25
Schleswig-Holstein ..	8	8,7	9,9	9,9	8,5	9,8	+ 22,5	9,9	+ 1
Bundesgebiet	231,1	260,3	265,5	275,8	282,5	279,3	+ 20,9	287	+ 2,8

¹⁾ Zahl im Bundesministerium der Justiz nicht bekannt

²⁾ Vergleich der Jahre 1971 und 1975

Übersicht zum Verhältnis der Eingänge zu den Erledigungen

Gericht	Jahr	Eingänge	Erledigungen	Erledigungen übersteigen (liegen unter) Eingänge(n) (in %)
Finanzgerichte	1970	13 525	16 354	+ 20,9
	1971	16 468	20 027	+ 21,6
	1972	16 787	21 975	+ 30,9
	1973	18 640	19 374	+ 3,9
	1974	21 963	20 152	— 8,2
	1975	26 738	21 719	— 18,8
	1976	31 883	25 998	— 18,5
Verwaltungsgerichte	1970	48 297	48 849	+ 1,1
	1971	57 227	52 753	— 7,8
	1972	61 520	58 176	— 5,4
	1973	72 695	64 391	— 11,4
	1974	77 119	73 226	— 5
	1975	89 910	82 054	— 8,7
	1976	112 855	102 925	— 8,8
Oberverwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtshöfe)	1970	9 468	9 682	+ 2,3
	1971	9 934	10 188	+ 2,6
	1972	10 650	10 131	— 4,9
	1973	11 507	11 264	— 2,1
	1974	13 649	11 920	— 12,7
	1975	15 885	13 691	— 13,8
	1976	19 775	17 525	— 11,4

Anlage 8

Übersicht zum Verhältnis der Eingänge zur Zahl der Richter

Gericht	Jahr	Eingänge insgesamt	Richter insgesamt	Eingänge pro Richter
Finanzgerichte	1970	13 525	231,1	58,5
	1971	16 468	260,3	63,3
	1972	16 787	265,5	63,2
	1973	18 640	275,8	67,6
	1974	21 963	282,5	77,7
	1975	26 738	279,3	95,7
	1976	31 883	287	111,1
Verwaltungsgerichte	1970	48 297	586	82,4
	1971	57 227	630,5	90,8
	1972	61 520	647,5	95
	1973	72 695	669	108,7
	1974	77 119	712	108,3
	1975	89 910	745,5	120,6
	1976	112 855	767,5	147
Oberverwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtshöfe)	1970	9 468	231	41
	1971	9 934	246	40,4
	1972	10 650	250	42,6
	1973	11 507	253	45,5
	1974	13 649	264	51,7
	1975	15 885	258,5	61,4
	1976	19 775	280	70,6

Übersicht zum Verhältnis der Erledigungen zur Zahl der Richter

Gericht	Jahr	Erledigungen insgesamt	Richter insgesamt	Erledigungen pro Richter
Finanzgerichte	1970	16 354	231,1	70,8
	1971	20 027	260,3	76,9
	1972	21 975	265,5	82,8
	1973	19 374	275,8	70,2
	1974	20 152	282,5	71,3
	1975	21 719	279,3	77,8
	1976	25 998	287	90,6
Verwaltungsgerichte	1970	48 849	586	83,4
	1971	52 753	630,5	83,7
	1972	58 176	647,5	89,8
	1973	64 391	669	96,2
	1974	73 226	712	102,8
	1975	82 054	745,5	110,1
	1976	102 925	767,5	134,1
Oberverwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtshöfe)	1970	9 682	231	41,9
	1971	10 188	246	41,4
	1972	10 131	250	40,5
	1973	11 264	253	44,5
	1974	11 920	264	45,1
	1975	13 691	258,5	53
	1976	17 525	280	62,6

Anlage 10

Übersicht zum Verhältnis der Erledigungen zu den Rückständen

Gericht	Jahr	Erledigungen	Rückstände	Rückstände stellen Pensum dar für (Jahre)
Finanzgerichte	1970	16 354	36 258	2,2
	1971	20 027	32 699	1,6
	1972	21 975	27 511	1,3
	1973	19 374	26 757	1,4
	1974	20 152	28 568	1,4
	1975	21 719	33 587	1,5
	1976	25 998	39 472	1,5
Verwaltungsgerichte	1970	48 849	41 122	0,84
	1971	52 753	45 597	0,86
	1972	58 176	48 941	0,84
	1973	64 391	57 088	0,89
	1974	73 226	60 981	0,83
	1975	82 054	68 728	0,84
	1976	102 925	78 658	0,76
Oberverwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtshöfe)	1970	9 682	9 517	0,98
	1971	10 188	9 263	0,91
	1972	10 131	9 768	0,96
	1973	11 264	10 011	0,89
	1974	11 920	11 740	0,98
	1975	13 961	13 934	1,00
	1976	17 525	16 150	0,92

**Dauer der erledigten Verfahren vor den Verwaltungsgerichten
in den Jahren 1974 und 1975**

Verwaltungsgerichte des Landes		Berlin	Nordrhein- Westfalen ¹⁾	Rheinland- Pfalz	Saarland ²⁾	Schleswig- Holstein ³⁾
1974						
Dauer der Verfahren in Monaten (Prozentsatz)	bis 3	2 392 (55)	8 825 (38,3)	1 394 (36)	81 (11)	
	3 bis 6		3 532 (15,3)	693 (17,9)	74 (10,1)	
	6 bis 12	1 192 (27,4)	4 744 (20,6)	729 (18,8)	130 (17,7)	
	12 bis 24	765 (17,6)	4 615 (20)	633 (16,3)	450 (61,2)	
	24 bis 36		775 (3,4)	206 (5,3)		
	36 und mehr		532 (2,3)	220 (5,7)		
Durchschnittliche Ver- fahrensdauer in Monaten (annähernder rechne- rischer Mittelwert)		7,9	8,9	9,8	17	
1975						
Dauer der Verfahren in Monaten (Prozentsatz)	bis 3	2 412 (52,4)	9 692 (38,3)	1 617 (41,5)	134 (19,1)	1 661 (42,5)
	3 bis 6		3 859 (15,2)	668 (17,1)	74 (10,6)	
	6 bis 12	1 146 (24,9)	5 475 (21,6)	714 (18,3)	131 (18,7)	1 138 (29,1)
	12 bis 24	1 040 (22,6)	4 904 (19,4)	576 (14,8)	361 (51,6)	744 (19,1)
	24 bis 36		958 (3,8)	171 (4,4)		362 (9,3)
	36 und mehr		433 (1,7)	154 (3,9)		
Durchschnittliche Ver- fahrensdauer in Monaten (annähernder rechne- rischer Mittelwert)		8,7	8,7	8,6	15	10,4

Angaben zur Dauer der Verfahren liegen nur von den in der Übersicht aufgeführten Ländern vor.

Es ist folgendes anzumerken:

¹⁾ Erfäßt sind nur Klagen und Anträge nach §§ 80, 123 VwGO.

²⁾ Die Angaben beziehen sich nur auf die erledigten Klageverfahren.

³⁾ Angaben standen nur für das Jahr 1975 zur Verfügung.

Anlage 12

**Dauer der erledigten Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten
(Verwaltungsgerichtshöfen) in den Jahren 1974 bis 1975**

Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) des Landes		Berlin ¹⁾	Nordrhein- Westfalen ²⁾	Rheinland-Pfalz	Saarland ³⁾
1974					
Dauer der Verfahren in Monaten (Prozentsatz)	bis 3	102 (24,3)	795 (30)	321 (51,4)	(45,6)
	3 bis 6		462 (17,5)	86 (13,8)	(24,6)
	6 bis 12	146 (34,8)	454 (17,1)	89 (14,2)	(19,3)
	12 bis 24	172 (40,9)	643 (24,3)	103 (16,5)	(10,5)
	24 bis 36		209 (7,9)	12 (1,9)	
	36 und mehr		83 (3,1)	14 (2,2)	
Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten (annähernder rechnerischer Mittelwert)		13,5	11	7,1	
1975					
Dauer der Verfahren in Monaten (Prozentsatz)	bis 3	133 (31,7)	977 (31,2)	354 (50,5)	(40,9)
	3 bis 6		419 (13,4)	78 (11,1)	(39,4)
	6 bis 12	129 (30,7)	680 (21,7)	86 (12,3)	(12,1)
	12 bis 24	158 (37,6)	789 (25,2)	162 (23,1)	(7,6)
	24 bis 36		207 (6,6)	14 (2)	
	36 und mehr		61 (1,9)	7 (1)	
Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten (annähernder rechnerischer Mittelwert)		12,6	10,5	7,5	

Angaben zur Dauer der Verfahren liegen nur von den in die Übersicht aufgenommenen Ländern vor.
Dazu ist festzuhalten:

¹⁾ Die Zahlen beziehen sich nur auf die erledigten Berufungen.

²⁾ Erfasst sind die erledigten Berufungs- und Beschwerdeverfahren.

³⁾ Die Prozentangaben beziehen sich auf die durch Urteil abgeschlossenen Verfahren. Der zahlenmäßige Anteil ist im Bundesministerium der Justiz nicht bekannt.

**Durchschnittliche Dauer der erledigten Verfahren vor den Finanzgerichten
in den Jahren von 1971 bis 1975**

Finanzgericht (Land)	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in Monaten				
	1971	1972	1973	1974	1975
München	27	26	27	29	25
Nürnberg (Bayern) ¹	15	14	14	13	12
Berlin	12	11,5	11,6	11	10
(Berlin) ²					
Bremen					14
(Bremen) ¹					
Hamburg	15,4	13	10,8	11,2	9,2
(Hamburg) ²					
Neustadt		23,8	19,9	17,8	16,8
(Rhld.-Pfalz) ¹					
Saarbrücken	38,4	26,4	25	23,9	23,6
(Saarland) ¹ ³	(7,3)	(7,1)	(7,2)	(5,6)	(2,0)

Angaben zur Verfahrensdauer lagen nur von den Ländern Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Saarland vor. Dazu ist folgendes anzumerken:

- ¹) Die Angaben der Länder Bayern, Bremen und Rheinland-Pfalz beziehen sich auf die durchschnittliche Dauer aller Verfahren. Lediglich das Saarland legte nach Klageverfahren und Eilverfahren getrennte Daten vor (siehe 3).
²) Die Länder Berlin und Hamburg teilten die Dauer der Verfahren in Zeitintervallen mit. Aus diesen Werten wurde ein annähernder mathematischer Mittelwert errechnet, um eine Darstellung in der Übersicht zu ermöglichen. Dazu ist zu bemerken: Berlin — Ein Drittel der Verfahren war 1971 länger als 18 Monate anhängig. In den folgenden Jahren sah dieser Anteil prozentual wie folgt aus: 1972 = 25,2 %, 1973 = 31 %, 1974 = 28,5 % und 1975 = 22,6 %.

Für die länger als 18 Monate anhängigen Verfahren wurde rechnerisch von einer mittleren Verfahrensdauer von 24 Monaten ausgegangen.

Hamburg — Mehr als zwei Drittel der Verfahren waren 1971 länger als 12 Monate anhängig. Die Vergleichszahlen für die Jahre 1972 bis 1975 lauten: 62 %, 44 %, 48 % und 34,3 %. Für die länger als 12 Monate anhängigen Verfahren wurde rechnerisch eine Durchschnittsdauer von 18 Monaten zugrunde gelegt.

Die tatsächliche Dauer der länger als 18 bzw. 12 Monate anhängigen Verfahren ist nach den Erfahrungen mit der Rechtstatsachenforschung aus 1968 jedoch höher als hier angenommen (vgl. hierzu auch die Ergebnisse des Saarlandes).

- ³) Angaben getrennt nach Klagen und Eilverfahren, wobei letztere im Klammerwert wiedergegeben sind.

Anlage 14

**Übersicht über die Entwicklung des Geschäftsanfalls beim Bundesdisziplinargericht
in den Jahren von 1970 bis 1976**

Jahr		1970	1971	1972	1973	1974	1975	Zu-(Ab-)nahme in 1975 gegen- über 1970 (in %)	1976	Zu-(Ab-)nahme in 1976 gegen- über 1975 (in %)
Disziplinarverfahren	anhängig (Jahresanfang)	215	185	165	164	113	105	- 51,2	170	+ 61,9
	eingegangen	358	331	328	374	427	507	+ 41,6	675	+ 33,1
	erledigt	388	351	329	425	435	442	+ 13,9	592	+ 33,9
	anhängig (Jahresende)	185	165	164	113	105	170	- 8,1	253	+ 48,8
Beschlußverfahren	anhängig (Jahresanfang)	89	65	84	41	54	63	- 29,2	52	- 17,5
	eingegangen	147	414 (242) *	172 (65) *	198 (58) *	132 (8) *	158 (12) *	+ 7,5	182 (29) *	+ 15,2
	erledigt	171	395 (223) *	215 (79) *	185 (54) *	123 (9) *	169 (14) *	- 1,2	143 (25) *	- 15,4
	anhängig (Jahresende)	65	84 (19) *	41 (5) *	54 (9) *	63 (8) *	52 (6) *	- 20	91 (10) *	+ 75
Verfahren insgesamt	anhängig (Jahresanfang)	304	250	249	205	167	168	- 44,7	222	+ 32,1
	eingegangen	505	745	500	572	559	665	+ 31,7	857	+ 28,9
	erledigt	559	746	544	610	558	611	+ 9,3	735	+ 20,3
	anhängig (Jahresende)	250	249	205	167	168	222	- 11,2	344	+ 55

* davon Verfahren gegen Ersatzdienstpflichtige

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 2

Vorschriften zur Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 1

- a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „einstimmig“ zu streichen.

Begründung

Das Erfordernis der Einstimmigkeit gefährdet den Entlastungszweck des Gesetzentwurfs. Bereits die grundsätzliche Ablehnung des neuen Rechtsinstituts des Gerichtsbescheids durch nur ein Mitglied des Gerichts könnte die Anwendung der Vorschrift vereiteln. Auch sollte es vermieden werden, in dem Entlastungsgesetz für die erste Instanz ein neues Prinzip der Willensbildung einzuführen, das bisher nur für Obergerichte Eingang in die Verfahrensordnungen gefunden hat.

- b) In § 1 Abs. 1 Satz 1 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„Anordnungen nach § 87 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 273 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung schließen den Erlaß eines Gerichtsbescheids nicht aus.“

Begründung

Soweit nach § 87 VwGO i. V. m. § 273 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) zulässig, können vorbereitende Maßnahmen auch vom Vorsitzenden oder Berichterstatter angeordnet werden. Diese können beispielsweise amtliche Urkunden oder Auskünfte als Beweismittel heranziehen. Da in solchen Fällen der Gerichtsbescheid nicht ausgeschlossen sein soll, ist durch eine entsprechende Klarstellung im Gesetz selbst — und nicht nur in der Gesetzesbegründung — sicherzustellen, daß unter „Anordnung einer Beweiserhebung“ nicht auch Anordnungen nach § 87 VwGO i. V. m. § 273 Abs. 2 ZPO zu verstehen sind.

- c) § 1 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die ehrenamtlichen Richter wirken nicht mit.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Die Fassung des Entwurfs läßt die Auslegung zu, die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter stehe im Ermessen des Gerichts. Die vorgeschlagene Neufassung lehnt sich an § 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO an.

2. Zu Artikel 2 § 3 a — neu —

Nach § 3 ist folgender § 3 a einzufügen:

„§ 3 a

Ausschluß der Berufung

(1) In Rechtsstreitigkeiten nach § 28 des Ausländergesetzes, nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet, nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet und nach dem Bundesevakuiertengesetz ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes ausgeschlossen.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes ist binnen eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die Zulassung der Revision kann nur verweigert werden, wenn offensichtlich eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(3) § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes ist die Beschwerde ausgeschlossen.“

Begründung

1. Das Asylverfahren wie auch andere vergleichbare Verfahren bedürfen dringend der Beschleunigung. Einen wesentlichen Beitrag dazu leistet der Ausschluß der Berufung, der eine beachtliche Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bringt. Von den 15 Senaten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sind derzeit 5 überwiegend mit Asylsachen befaßt. Durch den Wegfall der Berufung können 3 vollständige Senate, also etwa ein Fünftel der

Arbeitskraft des Gerichts, für andere Aufgaben freigemacht werden.

Da der Erstinstanz in Asylsachen (VG Ansbach) im Doppelhaushalt 1977/78 des Landes Bayern zusätzliche Richterstellen zugewiesen wurden und eine wesentlich erhöhte Inanspruchnahme des Bundesverwaltungsgerichts durch den Berufungsausschuß nach den Erfahrungen mit dem Wehrpflichtgesetz nicht zu erwarten ist, würde das Rechtsschutzverfahren in Asylverfahren nachhaltig gestrafft und verbessert werden.

2. Der Ausschluß der Berufung in Asylsachen ist rechtsstaatlich unbedenklich. Die Tatsachen im Asylanerkenntnisverfahren werden in drei Verwaltungsinstanzen ermittelt, wobei das Verfahren in zwei Instanzen förmlich ausgestaltet ist. Das Verwaltungsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist nicht zu erwarten, daß in einer zweiten gerichtlichen Tatsacheninstanz wesentlich neue Tatsachen gefunden werden. Hierfür spricht auch die sehr geringe Zahl der für Asylbegehrende positiven Entscheidungen des Berufungsgerichts (1976: 10 von 355 Fällen).

Damit würde der gleiche Rechtszustand geschaffen wie im Verfahren nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz und dem Zivildienstgesetz. Auch bei diesen Verfahren wurde davon ausgegangen, daß dem Betroffenen ein ausreichender und schneller Rechtsschutz gewährleistet ist.

Vergleichbare Erwägungen gelten für die Einbeziehung weiterer Rechtsgebiete zum Zwecke einer rationellen Beschleunigung des Verfahrens.

3. Eine Rechtskontrolle der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist schließlich durch die erweiterte Zulassungsrevision an das Bundesverwaltungsgericht gewährleistet (Absätze 2 und 3).
4. Die Beschleunigung des Verfahrens entspricht einem Anliegen und dem Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 17./18. März 1977.

3. Zu Artikel 2 § 5

In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„Anordnungen nach §§ 87, 125 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 273 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung schließen die Zurückweisung der Berufung durch Beschluß nicht aus.“

Begründung

Soweit nach §§ 87, 125 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 273 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Gesetzes zur Ver-

einfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) zulässig, können vorbereitende Maßnahmen auch vom Vorsitzenden oder Berichterstatter angeordnet werden. Diese können beispielsweise amtliche Urkunden oder Auskünfte als Beweismittel heranziehen. Da in solchen Fällen die Zurückweisung der Berufung durch Beschluß nicht ausgeschlossen sein soll, ist durch eine entsprechende Klarstellung im Gesetz selbst — und nicht nur in der Gesetzesbegründung — sicherzustellen, daß unter „Anordnung einer Beweiserhebung“ nicht auch Anordnungen nach §§ 87, 125 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 273 Abs. 2 ZPO zu verstehen sind.

Artikel 3

Vorschriften zur Entlastung der Finanzgerichtsbarkeit

4. Zu Artikel 3 § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfs. Die Kumulation der unbestimmten Rechtsbegriffe „angemessen“ und „erheblich“ gibt zu Interpretation Anlaß, die die Anwendungsbreite des Satzes 1 zu weit einschränken würden. Demgegenüber ist klarzustellen, daß bei fehlender Mitwirkung der Beteiligten an die eigene Ermittlungstätigkeit des Gerichts nur geringfügige Anforderungen zu stellen sind.

5. Zu Artikel 3 § 4

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 4 in Anlehnung an § 137 Abs. 3 des vom Koordinierungsausschuß zur Vereinheitlichung der VerwGO, der FGO und des SGG beschlossenen Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung umgestaltet werden sollte.

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Teilaufhebung stellt im finanzgerichtlichen Verfahren ein prozessuales Novum dar, das mit der Streitgegenstandstheorie des Bundesfinanzhofs nicht zu vereinbaren ist (vgl. Entscheidung des Großen Senats des BFH, BStBl. II 1968 S. 344; Tipke-Kruse, § 65 FGO Anm. 3 und § 100 FGO Anm. 4). Das Entlastungsgesetz, das neben die Finanzgerichtsordnung treten wird, würde sich durch Übernahme der entsprechenden Regelung des

Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung in die Systematik der Finanzgerichtsordnung einfügen.

6. Zu Artikel 3 § 7

a) § 7 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Das gilt nicht, wenn die Finanzbehörde zu erkennen gegeben hat, daß sie die Vollziehung nicht aussetzen werde oder wenn eine Vollstreckung droht.“

B e g r ü n d u n g

Ein Bedürfnis für eine unmittelbare Anrufung des Gerichts besteht nur, wenn die Finanzbehörde zu erkennen gegeben hat, daß sie die Vollziehung nicht aussetzen werde oder wenn eine Vollstreckung droht. Andere Fälle, in denen ein Antrag an die Finanzbehörde nicht zumutbar ist, sind nicht denkbar. Die im Entwurf enthaltene letzte Alternative ist deshalb in der vorgeschlagenen Neufassung nicht berücksichtigt.

b) In § 7 wird der bisherige Text Absatz 1; es sind folgende Absätze 2 und 3 anzufügen:

„(2) Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung des Beschlusses über einen Antrag nach § 69 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung beantragen, wenn er Tatsachen vorträgt

oder Beweismittel beibringt, die er im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht vorgetragen oder beigebracht hat.

(3) Erledigt sich ein Verfahren nach § 69 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung, dem ein Aussetzungsantrag bei der Finanzbehörde nicht vorausgegangen ist, weil die Behörde unverzüglich nach der Antragstellung die Vollziehung aussetzt, sind die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen, wenn die Behörde keinen Anlaß für den Antrag bei Gericht gegeben hat.“

B e g r ü n d u n g

Absatz 2 zieht die Konsequenz daraus, daß die Zahl der Abänderungsanträge nach § 69 Abs. 3 Satz 5 FGO immer stärker zunimmt, seitdem die Beschwerdemöglichkeiten zum Bundesfinanzhof durch Artikel 1 Nr. 3 des Entlastungsgesetzes vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861) eingeschränkt worden sind. Absatz 3 belastet Aussetzungsanträge, die gleichzeitig mit der Erhebung der Anfechtungsklage oder danach gestellt werden, mit dem Kostenrisiko, wenn die Finanzbehörde keinen Anlaß für den Antrag gegeben hat. Die Vorschrift soll die Steuerpflichtigen dazu anhalten, ihre Aussetzungsanträge nach Möglichkeit zunächst bei der Finanzbehörde zu stellen, wenn dies nicht aus den besonderen Gründen des Einzelfalles untunlich ist.

Anlage C

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. Buchstabe a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid, die ohne mündliche Verhandlung auch gegen den Willen der Beteiligten ergehen kann, ist für den Rechtsuchenden leichter hinzunehmen, wenn das Gericht einstimmig die Voraussetzungen für dieses Verfahren bejaht. Die Entscheidung durch Gerichtsbescheid soll nur in den Fällen ermöglicht werden, in denen die Richter keinen Zweifel über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben.

Zu 1. Buchstabe b

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt. Die Bundesregierung behält sich vor, eine andere Formulierung vorzuschlagen.

Zu 1. Buchstabe c

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob in den Entwurf Vorschriften über einen Berufungsausschluß oder eine Beschränkung der Berufung in Asylsachen und vergleichbaren anderen Sachgebieten aufgenommen werden sollten.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt. Die Bundesregierung behält sich vor, eine andere Formulierung vorzuschlagen.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Artikel 3 § 4 nicht in Anlehnung an § 137 Abs. 3 des Kommissionsentwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung umgestaltet werden kann. Die Regelung des Regierungsentwurfs soll dem Finanzgericht die Ausrechnung eines bestimmten Steuerbetrages in geeigneten Fällen ersparen; demgegenüber betrifft § 137 Abs. 3 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung den Umfang der richterlichen Sachaufklärung. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Entlastung des Finanzgerichts von komplizierten Berechnungen der Steuerhöhe entspricht den Bedürfnissen der Praxis.

Zu 6. Buchstabe a

Der vorgeschlagenen Streichung wird nicht zugestimmt. Es sind Fälle denkbar, die von den verbleibenden Ausnahmetatbeständen nicht erfaßt werden, in denen aber der unmittelbare Aussetzungsantrag an das Gericht zulässig sein sollte. Dies trifft z. B. zu, wenn die Finanzbehörde untätig bleibt.

Zu 6. Buchstabe b

Dem Vorschlag, an Artikel 3 § 7 einen Absatz 2 anzufügen, wird in der Sache zugestimmt. Da der neue Absatz 2 auch Änderungen der Rechtslage erfassen muß, sollte er in Anlehnung an § 927 Abs. 1 Zivilprozeßordnung etwa folgenden Wortlaut erhalten:

„(2) Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung des Beschlusses über einen Antrag nach § 69 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.“

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob der vom Bundesrat vorgeschlagene Absatz 3 in den Entwurf aufgenommen werden sollte.